

Stand: 01.05.2026 10:28:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24230

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24230 vom 28.09.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 - [Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. \(DEBYLT0116\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 - [Bayerische Universitätsmedizin Bayern e.V. \(DEBYLT02B2\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 - [Universität Bayern e.V. \(DEBYLT0046\)](#)
5. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 12.10.2022
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25645 des WK vom 08.12.2022
7. Beschluss des Plenums 18/25770 vom 14.12.2022
8. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 14.12.2022
9. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) wurde 2006 erlassen. Seitdem haben verschiedene gesellschafts- und speziell hochschul- und gesundheitspolitische Entwicklungen stattgefunden, die Änderungsbedarf an diesem Gesetz auslösen. Prominentestes Beispiel solcher Entwicklungen ist das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das BayUniKlinG an verschiedenen Stellen geändert, um den genannten Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere adressiert werden dabei der Bereich Klinikbau und (im Kontext der Hochschulrechtsreform durch das BayHIG) die Aktivitäten der Universitätsklinika im Transferbereich sowie bei Unternehmensgründungen. Im Dreiklang von Translation, Kooperation und Innovation werden die Universitätsklinika gestärkt für aktuelle und künftige gesundheitspolitische Herausforderungen. Die Änderung des BayUniKlinG schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Universitätsklinika ihr volles Potenzial in Lehre, Forschung und Patientenversorgung optimal entfalten können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Art. 12 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Art. 130d des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 12

Zusammenarbeit mit der Universität

(1) ¹Das Klinikum und die Universität, insbesondere deren Medizinische Fakultät, arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben. ²Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG dem Universitätsklinikum zum Zwecke der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. ³Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung mitzuwirken. ⁴Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung einzusetzen. ⁵Wissenschaftliches Personal im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG darf das Universitätsklinikum nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen. ⁶Das Universitätsklinikum stellt der Universität, der es zugeordnet ist, zur Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre sein Personal zur Verfügung. ⁷Die Universität darf nicht in Satz 5 genanntes Personal nur bei dem Universitätsklinikum nachfragen. ⁸Von der Nachfragepflicht in Satz 7 ist Pflegepersonal ausgenommen.

(2) ¹Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig ihre der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayHIG zur Verfügung. ²Die Universität und das Universitätsklinikum sind verpflichtet, sich als hoheitliche Aufgabe gegenseitig Sach- und Raummittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient.

(3) ¹Die Einzelheiten des Zusammenwirkens nach den Abs. 1 und 2, insbesondere die Bestimmung der konkret zur Verfügung zu stellenden Sach- und Raummittel der Kooperationspartner, werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums näher geregelt. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere festlegen, welche Leistungen der Universität oder des Universitätsklinikums ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen und welche Leistungen die Universität oder das Universitätsklinikum ausschließlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen dürfen.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Klinikum wirkt mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreibt und fördert den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen und die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung. ⁴Art. 17 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums, auch soweit sie von dem in Art. 17 Satz 2 BayHIG genannten Personenkreis nicht erfasst sind, entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ werden durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen und nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats an Unternehmen in der Form einer juristischen Person des Privatrechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder wesentlich erweitern. ²Unternehmerische Tätigkeiten des Klinikums nach Satz 1 setzen voraus, dass

1. die Einlageverpflichtung des Klinikums aus den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Mitteln, durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus freien, nach Art. 4 Abs. 2 BayHIG verwalteten Drittmitteln geleistet wird,
2. die Haftung des Klinikums begrenzt wird, insbesondere auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils, und
3. ein entsprechend den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Freistaates Bayern hinreichend wirksames Beteiligungsmanagement gewährleistet ist.

³Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, sofern die Bilanzsumme des Unternehmens weniger als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird. ⁴Die entsprechende Beteiligung nach Satz 3 ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen. ⁵Aus Rechtsgeschäften nach Satz 2 wird der Freistaat Bayern weder berechtigt noch verpflichtet.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Soweit die Finanzierung von Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 durch eine Kreditaufnahme des Klinikums erfolgen soll, kann das Nähere zur Finanzierung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Klinikum und dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatsministerium und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr geregelt werden. ⁴Große Baumaßnahmen werden, sofern der Freistaat Bayern Bauherr ist, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Eine über die in Abs. 4 genannten Fälle hinausgehende Kreditaufnahme ist für bauliche Investitionen im Sinne von Abs. 2 Satz 3 zulässig. ²Die

Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „ , der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“ eingefügt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Baukosten bis zu fünf Millionen Euro“ durch die Wörter „Gesamtbaukosten bis einschließlich 10 000 000 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Klinikum und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayHIG einem Klinikum die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10 000 000 € im Einzelfall oder allgemein übertragen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der jeweiligen Baumaßnahme“ durch die Wörter „jeder einzelnen Baumaßnahme nach Satz 2“ ersetzt.
 4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums mindestens auf Ebene der Abteilungsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „ein weiterer Vertreter“ durch die Wörter „eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden die Wörter „ein Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 werden die Wörter „ein Professor“ durch die Wörter „eine Professorin oder ein Professor“ und das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 werden die Wörter „ein Leiter“ durch die Wörter „eine Leiterin oder ein Leiter“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Nrn. 2, 4 und 5 gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „Nr. 2, 4 und 5 gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Abschlussprüferin oder“ eingefügt.

- cc) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Wörter „ , soweit das Universitätsklinikum Bauherr ist, und entscheidet über das Einvernehmen zur Übertragung der Bauherreneigenschaft nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen, deren Bilanzsumme mehr als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird; Beteiligungen mit geringerer tatsächlicher oder voraussichtlicher Bilanzsumme sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen,“.
6. In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:
- „Art. 13
- Zusammenarbeit der Universitätsklinik und Universitäten untereinander sowie mit hochschulexternen Dritten
- (1) ¹Die Universitätsklinik wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander, mit den Universitäten und mit hochschulexternen Dritten, insbesondere mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zusammen. ²Sie sollen in geeigneten Fällen zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Zentren für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung, schaffen und mit diesen kooperieren.
- (2) ¹Für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kooperationen gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 7 BayHIG entsprechend. ²Die gemeinsamen Einrichtungen verarbeiten die Daten einschließlich Daten nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in alleiniger Verantwortung und nach Maßgabe der Datenschutzregelungen im Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG).“
8. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Das Klinikum ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet. ²Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. ³Das Weitere regelt die Verordnung gemäß Art. 12 Abs. 3.“
9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15.
10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „des Bayerischen Krankenhausgesetzes“ durch die Angabe „BayKrG“ ersetzt.
- b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) ¹Personenbezogene Daten müssen im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses bei dem oder der Behandelten von am Klinikum oder an der zugehörigen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzten gemäß den Vorgaben des Bayerischen Krankenhausgesetzes verarbeitet werden. ²Sie dürfen auch an andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals des Klinikums oder der Universität, der das Klinikum im Sinne des Art. 19 Abs. 1 und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG zugeordnet ist, übermittelt werden und von diesen auch zu eigenen Forschungszwecken verarbeitet werden, wenn
1. die Daten ohne Personenbezug offengelegt werden und die identifizierenden Daten gesondert aufbewahrt und besonders geschützt werden,
 2. im Falle, dass der Forschungszweck die Möglichkeit der Zuordnung erfordert, die betroffene Person eingewilligt hat oder
 3. im Falle, dass weder auf die Zuordnungsmöglichkeit verzichtet noch die Einwilligung mit verhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

³Die personenbezogenen Daten sind, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren oder, soweit eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, zu pseudonymisieren. ⁴Das Klinikum gewährleistet durch angemessene und spezifische Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO, dass die Daten auch, soweit sie noch nicht anonymisiert oder pseudonymisiert wurden, entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden und dass dies auch nachträglich überprüfbar ist. ⁵Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO vorgesehenen Rechte der Betroffenen sind insoweit beschränkt, als durch sie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungszwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird und die Beschränkung für die Forschungszwecke notwendig ist. ⁶Art. 9 Abs. 3 DSGVO bleibt unberührt.

(4) ¹Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zwischen verschiedenen Universitätsklinik und Universitäten sowie zwischen Universitätsklinik und sonstigen Dritten, die eine den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügende Datenverarbeitung gewährleisten, gilt Abs. 3 entsprechend. ²Eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte im Sinne des Satzes 1 in anderer als anonymisierter Form ist nur zulässig, wenn für das Forschungsvorhaben der oder des Dritten die Betroffenen in die Übermittlung eingewilligt haben und zuvor die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde.“

11. Nach Art. 16 wird folgender Art. 17 eingefügt:

„Art. 17

Innovationsklausel

¹Das Staatsministerium kann zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Universitätsklinikums auf Antrag des Aufsichtsrats durch zunächst für sechs Jahre geltende Rechtsverordnung von den Art. 7 bis 10 abweichende Regelungen treffen. ²Regelungen, die die Mitwirkung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b genannten Staatsministerien betreffen, ergehen im Einvernehmen mit diesen. ³Die Entscheidung über eine Verlängerung des in Satz 1 genannten Geltungszeitraums erfolgt auf der Grundlage einer spätestens ein Jahr vor Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums durchzuführenden Evaluation.“

12. Art. 15a wird Art. 18.

13. Der bisherige Art. 16 wird Art. 19 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens von § 1]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens von § 2, frühestens: 2. Januar 2023 – Tag nach Inkrafttreten von Drs. 18/23809]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird das BayUniKlinG dem aktuellen Stand des bayerischen Hochschulrechts, insbesondere den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), sowie verschiedenen politischen Herausforderungen für die Hochschulmedizin angepasst. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Themen Klinikbau und Kooperationen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des BayUniKlinG betreffen wesentliche und insbesondere auch grundrechtsrelevante Fragen (Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 108 BV, Akademische Selbstverwaltung nach Art. 138 Abs. 2 BV, Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), deren Regelung Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers ist.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Der neu gefasste Art. 12 enthält Präzisierungen des Verhältnisses zwischen Universität und Universitätsklinikum. Für den Einsatz des der klinischen Medizin zugeordneten wissenschaftlichen Personals am Universitätsklinikum wird klargestellt, dass es sich um für beide Seiten verpflichtende Kooperationen kraft Gesetzes handelt bzw. dass eine entsprechende Personalgestellung durch die Universität verpflichtenden Charakter hat. Der Freistaat Bayern kommt damit einrichtungsübergreifend seiner Universität und Universitätsklinikum gleichermaßen erfassenden Verantwortung zur Gewährleistung von Forschung und Lehre in der Humanmedizin nach. In dienstrechtlicher Hinsicht wird in Art. 12 Abs. 1 Satz 3 geklärt, dass die Krankenversorgung Dienstaufgabe des wissenschaftlichen, der klinischen Medizin zugeordneten Personals der Universität ist.

Art. 12 Abs. 2 regelt die Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsklinikum im Hinblick auf die Nutzung von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten, die Forschung, Lehre oder Krankenversorgung unmittelbar dienen. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Zweifel unentgeltlich.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 werden gemäß Abs. 3 durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums näher geregelt. Diese Verordnung kann insbesondere festlegen, welche Leistungen der Universität oder des Universitätsklinikums ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen und welche Leistungen die Universität oder das Universitätsklinikum ausschließlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen dürfen. Eine weitere Konkretisierung des Inhalts der Verordnung durch öffentlich-rechtliche Verträge ist nicht erforderlich, aber zulässig.

§ 2 Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Zu § 2 Nr. 1:

Zu Buchst. a:

Der neue Satz 3 des Art. 2 Abs. 1 dient dazu, in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 Satz 3 BayHIG deutlich zu machen, dass Wissens- und Technologietransfer nicht nur Aufgabe der Hochschulen, sondern auch der Universitätsklinik ist. Ein zentraler und besonders aktueller Teil dieser Aufgabe ist die translationale Medizin im Sinne einer Übertragung medizinischer Forschungsergebnisse auf die Gesundheitsversorgung. Durch den Verweis im neuen Satz 4 des Art. 2 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Gründerförderung nach Art. 17 BayHIG auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsklinik zu Gute kommen kann, die nicht zugleich Hochschulmitglieder sind.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. b:

Die Änderung des Art. 2 Abs. 2 übernimmt die Bedingungen für Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Universitäten nach Art. 16 BayHIG auch für die Universitätsklinik mit der Besonderheit, dass neben Rechten an geistigem Eigentum und Drittmittelträgen allein Erträge und Entgelte aus der Krankenversorgung genutzt werden dürfen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Universitätsklinik als selbständige

Anstalten nicht wie die Hochschulen über ein Körperschaftsvermögen verfügen und bereits bisher ein Einsatz von Haushaltsmitteln für unternehmerische Aktivitäten der Klinik mit den haushaltsrechtlichen Zweckbindungen im Zweifel nicht vereinbar war.

Zu § 2 Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Im neuen Satz 3 des Art. 3 Abs. 2 wird speziell das Thema „kreditfinanziertes Bauen“ angesprochen. Der neue Satz 4 macht, insbesondere durch den Zusatz „sofern der Staat Bauherr ist“, deutlich, dass das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Bauherreneigenschaft nicht mehr gilt. In erheblich größerem Umfang als bisher kann nunmehr das Klinikum selbst Bauherr sein.

Zu Buchst. c:

Der neue Art. 3 Abs. 5 erweitert die Möglichkeiten der Universitätsklinik zur Aufnahme von Krediten von den Kassenkrediten auf Kredite für die Durchführung von Baumaßnahmen und steht damit in engem Zusammenhang mit der Neufassung des Art. 3 Abs. 2. Entsprechende Kredite bedürfen sowohl der Genehmigung des Staatsministeriums als auch des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

Zu Buchst. d:

Die Umnummerierung des Abs. 5 von Art. 3 in Abs. 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Einfügung am Ende des Art. 3 Abs. 6 entspricht der Formulierung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 in Teilziffer 3 in Verbindung mit § 5 der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60. Die Aufnahme in das BayUniKlinG dient insoweit lediglich der Klarstellung und ermöglicht den Universitätsklinik, diese Formulierung auch in ihre Satzungen zu übernehmen.

Zu § 2 Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Die Änderung der Vorlagefrist nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 reagiert auf praktische Erfahrungen des Staatsministeriums, nach denen die Einhaltung der Frist „30. April“ für die Universitätsklinik in aller Regel nicht leistbar ist.

Zu Buchst. b:

Mit der Neufassung des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Wertgrenze, bis zu der das Klinikum automatisch die Bauherreneigenschaft für bauliche Maßnahmen hat, von 5 auf 10 Mio. € erweitert. Satz 2 ermöglicht es dem Staatsministerium mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayHIG, einem Klinikum im Einvernehmen mit diesem die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10 Mio. € im Einzelfall oder allgemein zu übertragen. Die Regelung knüpft damit an Art. 14 BayHIG an. Satz 3 sichert die demokratische Legitimation entsprechender Entscheidungen, indem die festgestellten Gesamtkosten von Baumaßnahmen nach Satz 2 dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Genehmigung vorzulegen sind. Satz 4 stellt klar, dass das Klinikum sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Staatsbauverwaltung bedienen kann, aber nicht zwingend muss. Auch der Aufbau eigener Bauabteilungen an den Klinik ist damit möglich.

Zu § 2 Nr. 4:

Die Änderung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dient der Verwaltungsvereinfachung und verbessert für die Universitätsklinik die Möglichkeit, Termine für Aufsichtsratssitzungen finden zu können. Die Regelung ist auch dadurch gerechtfertigt, dass in Aufsichtsratssitzungen der Universitätsklinik eher selten politisch relevante Themen behandelt werden, sodass eine Mitwirkung der Staatsministerin oder des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst häufig nicht erforderlich sein wird. Die Änderungen der nachfolgenden Nummern des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 sowie der Abs. 2, 3 und 5 dienen – neben

Anpassungen im Hinblick auf die Redaktionsrichtlinie wie „Satz“ statt „Sätze“ oder „Nr.“ statt „Nrn.“ – dazu, redaktionelle Einheitlichkeit im BayUniKlinG herzustellen; Art. 7 war die einzige Regelung, die ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

Zu § 2 Nr. 5:

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc:

Mit der Ergänzung zu Art. 8 Abs. 2 Nr. 7 wird klargestellt, dass eine Entscheidung des Aufsichtsrats nur bei Baumaßnahmen erforderlich ist, bei denen das Klinikum selbst Bauherr ist.

Zu Buchst. b:

Die Änderung des Art. 8 Abs. 3 ergänzt diejenige des Art. 2 Abs. 2 und dient wie letztere dazu, die Bedingungen für Unternehmensgründungen für Universitäten und Universitätsklinika in ähnlicher Weise auszugestalten.

Zu § 2 Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Nr. 7:

Nicht zuletzt die COVID19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass eine effektive und effiziente Gesundheitsversorgung durch die Universitätsklinika Kooperationen oder gemeinsame Einrichtungen mehrerer Universitätsklinika erforderlich machen, zumindest aber von diesen maßgeblich profitieren kann. Deshalb überträgt der neue Art. 13 die Kooperationsregelung des Art. 6 BayHIG auf die Universitätsklinika. Wie Abs. 1 klarstellt, müssen entsprechende Kooperationen Bezug zu den Aufgaben des Klinikums haben. Insbesondere sollen in geeigneten Fällen zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden wie Zentren für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung (Translationszentren). Die Tätigkeit der Zentren für Gesundheitsdaten muss dabei vollständig entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes, erfolgen.

Durch den Verweis in Abs. 2 auf Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 7 BayHIG wird deutlich gemacht, dass auch Kooperationen der Universitätsklinika in der Regel durch Vereinbarungen, also durch öffentlich-rechtliche Verträge erfolgen. Neben der in Abs. 2 genannten Datenverarbeitung durch gemeinsame Einrichtungen, ist auch eine Auftragsverarbeitung, für die es keiner gesetzlichen Regelung bedarf, möglich. Außerdem können solche Kooperationen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums unter den in Art. 6 Abs. 7 BayHIG genannten Voraussetzungen als verbindlich festgelegt werden.

Zu § 2 Nr. 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Art. 13. Die Ergänzung des Art. 14 Abs. 3 dient dazu, klarzustellen, dass die genannten Aufgaben, die das Klinikum für die Universität, der es zugeordnet ist, zu erfüllen hat, Pflichtaufgaben sind und aufgrund Gesetz nur durch das Klinikum erbracht werden dürfen.

Zu § 2 Nr. 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 Nr. 10:

Die geänderte Nummerierung und die Abkürzung der Gesetzesbezeichnung sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. b:

Nach Abs. 2 werden zwei Absätze eingefügt, die den Austausch von personenbezogenen Patientendaten zu Forschungszwecken zwischen Klinikum und Universität, zwischen verschiedenen Klinika sowie zwischen Klinikum und Dritten betreffen:

- Die Einfügung des Abs. 3 dient dazu, den Austausch personenbezogener Patientendaten zu Forschungszwecken zwischen Universitätsklinikum und Universität sowie zwischen Ärzten und anderen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals von Universität oder Universitätsklinikum auf eine datenschutzrechtlich sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Daten im Sinne der Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) rechtmäßig erhoben wurden und im Sinne des Art. 27 Abs. 4 BayKrG durch das Klinikum selbst zu Forschungszwecken verarbeitet werden dürften. Für den Austausch gelten die in Abs. 3 genannten zusätzlichen, an die Regelung des § 14 Abs. 2a des Transplantationsgesetzes sowie §§ 22 und 27 des Bundesdatenschutzgesetzes angelehnten Voraussetzungen. Insbesondere ist grundsätzlich eine Pseudonymisierung mit getrennter Speicherung von Forschungsdaten und identifizierenden Daten vor der Weitergabe erforderlich. Soweit es nach dem Forschungszweck möglich ist, sind die Daten (nach der Übermittlung) zu anonymisieren, zumindest aber zu pseudonymisieren. Abs. 3 Satz 3 bis 6 gewährleisten, dass auch, soweit wegen des Forschungszwecks weder Anonymisierung noch Pseudonymisierung möglich sind, die Datenverarbeitung in (nachträglich überprüfbarer) Übereinstimmung mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und durch qualifiziertes Fachpersonal i. S. d. Art. 9 Abs. 3 DSGVO erfolgt. Die Rechte der Betroffenen nach Art. 15 ff. DSGVO werden eingeschränkt, soweit ihre Ausübung dem Forschungszweck entgegensteht.
- Der neue Abs. 4 regelt den Austausch personenbezogener Patientendaten zu Forschungszwecken zwischen verschiedenen Universitätskliniken und Universitäten (innerhalb und außerhalb Bayerns) sowie mit sonstigen (öffentlich-rechtlichen oder privaten) Dritten. Durch Verweis auf Abs. 3 wird auch dieser Datenaustausch auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt. Dabei wird für die Weitergabe von nicht anonymisierten Daten an private Dritte klargestellt, dass diese nur in anonymisierter Form (anders als in Abs. 3 reicht eine bloße Pseudonymisierung nicht aus) oder mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig ist. Außerdem bedarf es vor der Übermittlung von Daten an private Dritte in anderer als anonymisierter Form der Beteiligung der oder des zuständigen Datenschutzbeauftragten (je nachdem, von wem die Übermittlung ausgeht, die oder der Datenschutzbeauftragte des Klinikums oder der Universität).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten des Klinikums nur durch dieses selbst zu anderen als Forschungszwecken unterliegt allein den in Art. 27 BayKrG und im allgemeinen Datenschutzrecht (Datenschutz-Grundverordnung und Bayerisches Datenschutzgesetz) genannten Voraussetzungen.

Zu § 2 Nr. 11:

Der neue Art. 17 soll in Anlehnung an die Innovationsklausel in Art. 126 Abs. 1 BayHIG ermöglichen, durch zunächst auf sechs Jahre befristete Rechtsverordnung des Staatsministeriums von den Vorgaben zum Aufsichtsrat und zum Vorstand des Universitätsklinikums nach Art. 7 bis 10 abweichen zu können. Die Beschränkung auf Art. 7 bis 10 ist dadurch gerechtfertigt, dass gerade Struktur und Aufgaben des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats erhebliche Auswirkungen auf das praktische Handeln und damit auf die Leistungsfähigkeit der Universitätskliniken haben können. Wegen dieser thematischen Eingrenzung ist, anders als in Art. 126 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayHIG keine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und auch kein Zustimmungsvorbehalt für wesentliche Änderungen vorgesehen. Ebenso bedarf es, weil auf Art. 7 bis 10 bezogene Änderungen in der Regel ausschließlich den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst betreffen, grundsätzlich keines Zustimmungsvorbehalts für andere Ressorts wie in Art. 126 Abs. 1 Satz 2 BayHIG. Eine Ausnahme bilden Änderungen, die die in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b genannte Mitwirkung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege betreffen. Die Anwendung der Innovationsklausel erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Verfassungsrechts, d. h. im verfassungsrechtlichen Sinne wesentliche Änderungen der Art. 7 bis 10 dürfen nur durch Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Zu § 2 Nr. 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 Nr. 13:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Art. 13 und 18. Die Streichung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 erfolgt, weil Art. 15a Abs. 4 bereits außer Kraft getreten ist.

§ 3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wird durch § 3 für § 1 auf den *[Datum des Inkrafttretens]* und für § 2 auf den *[Datum des Inkrafttretens]* festgelegt. Dass ein getrenntes Inkrafttreten von § 1 und § 2 ermöglicht wird, dient dazu, dass von der im neu gefassten Art. 12 enthaltenen Verordnungsermächtigung bereits vor dem 1. Januar 2023 Gebrauch gemacht werden kann.



Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. Radlsteg 1, 80331 München

Herr Regierungsdirektor
Prof. Dr. Daniel Krausnick
Bayer. Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Salvatorplatz 2
80333 München

Ansprechpartner: Christine Strunz
Telefon: 089 290830-29
Datum: 19. August 2022
Seite: 1/4

Änderungsgesetz zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz – Stellungnahme der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.

Sehr geehrter Herr Professor Krausnick,

zunächst teilen wir Ihnen unsere Lobbyregister-ID mit (DEBYLT0116) und bestätigen, dass keine Geschäftsgeheimnisse oder andere, im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 2 Nr. 7 Art. 13 BayUniKlinG *neu*

Begrüßenswert ist die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben, insbesondere die Schaffung von Zentren zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten und Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung und die Kooperation mit hochschulexternen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Eine zentrale Speicherung von Gesundheitsdaten und deren Verwendung für vernetzte Forschungsprojekte ist im Hinblick auf die Nutzung von Synergien und im Hinblick auf die Datensicherheit begrüßenswert.

Die Beteiligung von Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft an Kooperationen zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke ist aber durch die Einschränkung in Art. 27 BayKrG dennoch nur eingeschränkt möglich, da Patientendaten der Krankenhäuser für die Verarbeitung für Forschungszwecke **im Gewahrsam** des Krankenhauses verbleiben müssen. Für Forschungszwecke der Universitätsklinken stehen damit diese Patientendatenbestände nicht zur Verfügung. In vielen neuen Forschungsbereichen ist aber gerade ein umfassender Datenpool Grundlage für effiziente

Bayerische
Krankenhausgesellschaft e.V.

Radlsteg 1, 80331 München
T: 089 290830-0
F: 089 290830-99
mail@bkg-online.de
www.bkg-online.de

Steuernummer: 143/236/00784
Amtsgericht München: VR 4809

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN DE19700202706040071944
BIC HYVEDEMMXXX

und aussagekräftige Forschungsvorhaben. Auch eine breitere Nutzung medizinischer Daten im Rahmen vernetzter Forschungsprojekte ist damit nur eingeschränkt auf den universitären Klinikbereich möglich. Um das gesamte Potenzial an Patientendaten aller bayerischen Krankenhäuser für übergreifende, vernetzte und kooperative Forschungszwecke nutzen zu können, sollten deshalb auch die Patientendaten von Kliniken der Grund- und Regelversorgung für Forschungszwecke verwendet werden können. Dazu ist aber eine Änderung im Bayerischen Krankenhausgesetz in Art. 27 Abs. 4 BayKrG nötig. Mit einer begrenzten Anpassung im bayerischen Universitätsklinikagesetz wird das vorhandene Potenzial an Patientendaten in bayerischen Kliniken für klinische Forschungszwecke nicht ausgeschöpft und es werden Chancen zu einer allgemeinen Verbesserung der Gesundheitsversorgung verpasst.

Zu § 2 Nr. 9 Art. 16 BayUniKlinG neu

Die Änderung dient dazu, dass Universitätskliniken der Umgang mit Patientendaten für Forschungszwecke erleichtert wird. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung von Patientendaten weiterhin auch für Universitätskliniken Art. 27 BayKrG. Damit soll Universitätskliniken die Verarbeitung von Patientendaten für die Forschung mit Bezug auf die Regelungen im BayDSG konkretisiert und erleichtert und mit den datenschutzrechtlichen Belangen der Patienten in Einklang gebracht werden. Der Ansatz ist begrüßenswert, bezieht allerdings auch hier wieder nur die Patientendaten von Universitätskliniken mit ein (s.o.!) Patientendaten aus den bayerischen Krankenhäusern der Grund- und Regelversorgung (öffentliche, privat und freigemeinnützige Einrichtungen) sind von dieser Öffnung nicht erfasst. Gerade in der Pandemie hat sich gezeigt, dass ein Großteil der Patienten nicht nur in universitären Einrichtungen versorgt wurden, sondern in allen Kliniken der Grund- und Regelversorgung. Diese Daten können aufgrund der gesetzlichen Regelung in Bayern in Art. 27 BayKrG nur im Gewahrsam des Krankenhauses für Forschungszwecke verarbeitet werden und stehen für übergreifende Forschungsvorhaben in Kooperation mit universitären Einrichtungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Damit fehlen wichtige und aussagekräftige Patientendaten für Forschungsvorhaben.

Empfehlenswert wäre deshalb, den Umgang mit Patientendaten für alle Kliniken in Bayern, die unter die Regelung des Art. 27 BayKrG fallen, für die Verwendung von Forschungszwecken zu erleichtern.

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft hat dazu bereits dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Vorschlag unterbreitet, der sowohl Klini-

ken in der Grund- und Regelversorgung als auch Universitätsklinika miteinschließt. Eine Erleichterung bei der Verwendung von Patientendaten für Forschungszwecke, beschränkt auf den universitären Bereich, halten wir für zu kurz gegriffen. Anstelle einer Änderung im BayUniklinG schlagen wir deshalb eine Neuformulierung in Art. 27 BayKrG, die den Großteil aller bayrischen Kliniken miteinschließt, wie folgt vor:

Neuformulierung Art. 27 Abs. 4 BayKrG im Hinblick auf die Verwendung von Patientendaten für Forschungszwecke:

(4) [...] 3Zu Zwecken der Forschung können sie anderen Personen, Berufsgruppen und Einrichtungen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn zur Durchführung des Forschungsvorhabens ein übergreifender Austausch von Gesundheitsdaten erforderlich ist. 4Eine Einwilligung für Forschungsvorhaben ist auch dann nicht erforderlich, wenn es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange der Patienten wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt sind, das berechnete öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt. 5Personenbezogene Daten sind für Forschungszwecke zu anonymisieren. Kann der Forschungszweck auf diese Weise nicht erreicht werden oder erfordert der Zweck der Forschung die Möglichkeit einer Zuordnung, sind die Daten, soweit möglich, zu pseudonymisieren. 6Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern.

Begründung

Zu 2: Anpassung von Art. 27 Abs. 4 BayKrG im Hinblick auf die Verarbeitung von Patientendaten im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungen
Mit der Änderung wird der übergreifende Austausch von Gesundheitsdaten der Krankenhauspatienten für kooperative Forschungszwecke außerhalb des eigenen Krankenhauses, im Verbund mit anderen Kliniken, anderen Gesundheitseinrichtungen oder Berufsgruppen im Gesundheitsbereich ermöglicht.

Häufig ist es gerade für wissenschaftliche Zwecke notwendig, dass die Daten einen direkten Bezug zu den Patientendaten aufweisen, weshalb die Nutzung von anonymisierten Daten nicht immer zielführend ist. Soweit deshalb Daten mit Personenbezug oder mit Pseudonymen für die Forschung verwendet werden, sollten die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert gespeichert werden. Für die Pseudonymisierung oder Speicherung der Merkmale kann ein externer Dienstleister oder Treuhänder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO herangezogen werden. Die Forschung ist dabei nicht nur auf For-

Datum: 19. August 2022
Seite: 4/4

schungsvorhaben im Krankenhaus beschränkt, sondern kann auch im wissenschaftlichen Verbund durch andere Mitglieder einer Forschungsgruppe außerhalb des jeweiligen Krankenhauses genutzt werden. Die Verwendung von Patientendaten für wissenschaftliche Arbeiten ist dabei nicht nur auf Ärzte beschränkt, sondern ist auch anderen Personen- und Berufsgruppen im Krankenhaus zugänglich, insbesondere Informatikerinnen/Informatikern, Psychologinnen/Psychologen, Biochemikerinnen/Biochemikern, Apothekerinnen/Apothekern, Epidemiologinnen/Epidemiologen etc. Die Nutzung von Patientendaten für Forschungsvorhaben ist ohne Einwilligung möglich, wenn die Einholung einer Einwilligung nicht zumutbar ist, weil bspw. mit archivierten Daten geforscht wird und wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Nutzung die schutzwürdigen Belange der Patientinnen/Patienten nicht beeinträchtigt werden. Eine Verarbeitung von Patientendaten im Rahmen von Forschungsvorhaben ist ohne Einwilligung des Patienten auch dann möglich, wenn ein erhebliches Allgemeininteresse an der Forschung das individuelle Interesse des Einzelnen an der Geheimhaltung seiner Gesundheitsdaten überwiegt. Ein erhebliches Interesse ist dann gegeben, wenn die wissenschaftliche Erkenntnis von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit ist, bspw. Forschungen zur Eindämmung oder Verhinderung von Pandemien, die wissenschaftliche Erkenntnis der Gemeinschaft dient, wie z. B. in der KI-Forschung oder einzelne Forschungsarbeiten im Rahmen von größeren Forschungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Christina Leinhos

Universitätsmedizin Bayern, Josef-Schneider-Straße 2 D7, 97080 Würzburg

An das
Bayerische Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst

80327 München

Konferenz der
Medizinischen Fakultäten
und Universitätsklinika
in Bayern

Würzburg, 18.08.2022

Ihr Zeichen: SHR-H1112.0/10
Änderungsgesetz zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz
Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Mihatsch,

nachfolgend nimmt der Universitätsmedizin Bayern e.V. (UMB) zum
Änderungsgesetz zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG-ÄndG)
Stellung.

Diese Stellungnahme basiert auf der Absprache der Vorstände der sechs
bayerischen Universitätsklinika.

Im Änderungsgesetz wird an mehreren Stellen auf noch zu erarbeitende
Rechtsverordnungen und Verträge zwischen den Universitätsklinika und dem
Freistaat Bayern hingewiesen. Erlauben Sie uns an dieser Stelle die dringende
Bitte, als UMB auch in die Erarbeitung und Abstimmung dieser Verordnungen
miteinbezogen zu werden.

§1 Zusammenarbeit mit der Universität

- Die Neufassung des Art. 12 dient insbesondere dazu, eine umsatzsteuerliche Belastung der Kooperationsbeziehungen zwischen Universitäten und Universitätsklinika zu vermeiden. Insoweit gibt es eine ausführliche Stellungnahme von Professor Dr. Küffner (Kanzlei KMLZ) zum BayUniKlinG-ÄndG vom 25.07.2022, die mit den Universitäten und ihren Universitätsklinika abgestimmt wurde. Die dortigen Ausführungen machen wir uns zu eigen.
- Eine Legaldefinition hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten des Art. 12 BayUniKlinG n.F., wie beispielsweise „klinische Medizin“, „zentrale

Vorsitzender:
Prof. Dr. med. Oliver Kölbl
Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg
T. 0941/944-5301
oliver.koelbl@ukr.de

Stellvertr. Vorsitzende:
Prof. Dr. med. Martina Kadmon
Stenglinstraße 2
86156 Augsburg
T. 0821/598-2710
martina.kadmon@med.uni-augsburg.de

Geschäftsstelle:
Dr. rer. nat. Gabriele Gerlach
Josef Schneider St. 2, D7
97080 Würzburg
T. 0931/201-55214
gerlach_g@ukw.de

Einrichtungen“ oder „Betriebseinheiten“, ist wünschenswert, da eine uneinheitliche Nomenklatur schon heute bei den Universitätsklinika und den Universitäten auffällt.

- Der neue Art. 12 sieht keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag mehr vor. Wir hielten es aus Gründen der Bestimmtheit für sinnvoll, neben der Rechtsverordnung, die lediglich abstrakt die Leistungsbeziehungen beschreibt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auch weiterhin zumindest optional vorzusehen.
- Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 BayUniKlinG n.F. verpflichtet sich die Universität auch, „die weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen“. Dieses wissenschaftliche Personal wird aber unmittelbar vom jeweiligen Universitätsklinikum beschäftigt (im Angestellten- oder Beamtenverhältnis) und ist nach Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG beim Freistaat Bayern beschäftigt.

§2 Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Wissenschafts- und Technologietransfer / Forschung

- Die Universitätsmedizin, hier insbesondere das der klinischen Medizin zugeordnete Personal, erbringt einen signifikanten Anteil an Innovationen und Erfindungen. Um den Forderungen des Gesetzes nach Transfer-Förderung durch die Universitätsklinika gerecht werden zu können, ist eine klarstellende Regelung dahingehend erforderlich, dass Erfindungen, die durch das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal entstehen und die damit grundsätzlich dem Freistaat Bayern als Dienstherrn zustehen, insbesondere durch die Universitätsklinika und nicht nur durch die Universitäten in Anspruch genommen, verwertet oder freigegeben werden können (Grundsatz vgl. Schreiben BayStMWK v. 23.12.2015 u. 13.07.2017). Insbesondere nach der Streichung des Art 12 Abs. 1 S. 2 BayUniKlinG (Vertrag zwischen Universität und Universitätsklinikum soll Einzelheiten regeln) sollte vielmehr geregelt werden, dass sich Universität und Universitätsklinikum bilateral darüber einigen können, ob und welche Erfindungen von der Universität und/oder dem Universitätsklinikum in Anspruch genommen, verwaltet und verwertet werden.

Dies sollte neben der Rechtsverordnung des BayStMWK nach Art 12 Abs.3 BayUniKlinG n.F. möglich sein und zudem den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Vertrages verliehen bekommen.

- Wir schlagen vor, dass im neuen BayUniKlinG eine Regelung aufgenommen wird, die dazu führt, dass öffentlich-rechtliche Fördergeber die Bayerischen Universitätsklinika zu eigenen Forschungszwecken zukünftig als eigenständig förderfähige Einrichtungen anerkennen. Die Ergänzung könnte unseres Erachtens in Art 2 Abs. 1 BayUniKlinG n.F. oder Art 12 Abs. 1 BayUniKlinG n.F. verortet werden.

Beteiligung an Unternehmen

- Nach unserem Verständnis ist diese Regelung so zu interpretieren, dass sich an der bisherigen Auslegung und Anwendung der Vorgaben hinsichtlich der Haftungsbeschränkung nichts ändert.

Dies würde unseres Erachtens dann auch weiterhin für gesetzlich vorgesehene Kooperationen (wie z.B. im neuen Art. 13 BayUniKlinG) als auch für öffentlich-geförderte Kooperationen im Rahmen der Forschung gelten.

Um diese Aufgaben adäquat wahrnehmen zu können, bitten wir, eine Ausnahme von der Haftungsbeschränkung zu ergänzen, die „Verbünde / Kooperationen“ im Sinne des Art. 13 BayUniKlinG n.F sowie Forschungsk Kooperationen und hierbei zu beachtende Vorgaben gemäß Fördermittelbescheid [bei öffentlich-rechtlicher Förderung durch Bund, Land bzw. durch Bund oder Land getragener Einrichtung] von den Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 BayUniKlinG n.F. ausnimmt.

- Der Wortlaut ist aus Sicht der Universitätsklinik sehr unbestimmt. Unter Beteiligungsmanagement können Instrumente wie z.B. Sperrminorität bei Gesellschafterbeschlüssen oder 50 PLUS Beteiligungen gesehen werden (Art. 65 BayHO). Da im BayHIG der Bezug zum Art. 65 BayHO herausgenommen ist (vgl. Art 16 Abs. 3 BayHIG), könnte man annehmen, dass eine weniger strenge Handhabung auch für das Gesetz zur Änderung des BayUniKlinG gewollt sein dürfte.

Baumaßnahmen

- Wertgrenze für kleine Baumaßnahmen
Mit der Novellierung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes soll die Wertgrenze für Kleine Baumaßnahmen in der Verantwortung der Universitätsklinik von 5 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro angehoben werden. Angesichts der Baupreientwicklungen in den vergangenen Jahren ist dieses Vorgehen nur konsequent. Auf der anderen Seite sind die Mittel für Kleine Baumaßnahmen der Universitätsklinik entsprechend zu erhöhen. Hier gilt das Prinzip der Konnexität. Während die Mittel in den letzten Jahren gleichgeblieben sind, hat sich der Baupreisindex in Bayern „explosionsartig“ entwickelt. Da der seit vielen Jahren gleichbleibende Zuweisungsbetrag real deutlich an Wert verloren hat, sollte bei einer Verdoppelung der Wertgrenze der Zuschuss des Freistaats für Kleine Baumaßnahmen ab 01.01.2023 um den Faktor 3 steigen.
- Kreditfinanzierte Baumaßnahmen
Der inhaltlichen Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Klinikum und dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatsministerium und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wird hierbei eine zentrale Bedeutung zukommen. Es darf jedenfalls nicht dazu kommen, dass über den öffentlich-rechtlichen Vertrag die Baurisiken wirtschaftlich auf die Universitätsklinik abgewälzt werden. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des StMWK und Mitwirkung von Kaufmännischen Direktoren der UMB erarbeitet hierfür derzeit einen Vorschlag.

Forschung und Datenschutz

- Die beabsichtigte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Klinikum und Universität zeigt sich regelmäßig in gemeinschaftlichen Forschungsprojekten (so z.B. auf dem

Forschungsfeld der Künstlichen Intelligenz), für die der Austausch von Gesundheitsdaten der Patienten oder Probanden beider Einrichtungen in großem Umfang erforderlich ist. Dies wird besonders deutlich, wenn klinisch-theoretische Institute teilweise unmittelbar an der Universität angesiedelt sind.

In Art. 12 BayUniKlinG sollte daher ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand zum Austausch von Gesundheitsdaten zwischen Klinikum und Universität aufgenommen werden.

- Art. 13 n.F.: Zusammenarbeit der Universitätsklinik untereinander und mit hochschulexternen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Das Zusammenwirken der Universitätsklinik bei medizinischen, standortübergreifenden Projekten bringt regelmäßig einen Austausch von nicht anonymisierbaren Gesundheitsdaten mit sich. Die bisherige Rechtslage zum Datenschutz hält hohe Hürden für eine derartige Übermittlung vor, insb. kann sie auch bei Patientendaten nicht auf Art. 27 BayKrG gestützt werden.

In Art 13 n.F. BayUniKlinG sollte daher ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand zum Austausch von Patientendaten mit den gem. Art. 13 Abs. 1 n.F. genannten Universitätsklinik und hochschulexternen juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

- Art. 16 n.F.: Anwendung hochschul- und krankenhausrrechtlicher Vorschriften

Der Zugriff auf Patientendaten innerhalb der Uniklinik ist nach aktueller Rechtslage durch Art. 27 BayKrG insb. für die Krankenhausärzte aus Forschungsgründen privilegiert. Durch die beabsichtigte Änderung entfällt dieses Forschungsprivileg gerade für die Universitätsklinik; der in der Folge maßgebliche Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 c BayDSG erfordert aber grundsätzlich eine Abwägung des Forschungsinteresses gegenüber dem Interesse der betroffenen Person und den Nachweis, dass der Forschungszweck ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht anders – also z.B. durch Einwilligung der betroffenen Personen – erreicht werden kann. Dies führt insb. bei retrospektiven Forschungsprojekten und Machbarkeitsanalysen zu einem vermehrten Aufwand und zu Rechtsunsicherheiten bei den Verantwortlichen. Die Neuregelung wird daher nicht als Erleichterung gesehen.

Art. 16 n.F. sollte daher unverändert bleiben. Regelmäßig nachgefragte Erleichterungen für die Forschung, etwa zur Übermittlung von Gesundheitsdaten in nationalen Projekten, könnten auch in einem ohnedies zur Überarbeitung anstehenden Art. 27 BayKrG angegangen werden. Hier wäre es insbesondere für eine zukunftsweisende Forschung nötig, unter Beachtung des Datenschutzes eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die den Austausch von pseudonymisierten Patientendaten auch ohne Einwilligung der Betroffenen zum Zwecke der Forschung ermöglicht.

Zusammenarbeit der Universitätsklinik untereinander und mit hochschulexternen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- Es wird nicht klar, ob Art. 13 Abs. 1 S. 1 so zu verstehen ist, dass die Zusammenarbeit mit anderen Universitätsklinik und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – also auch anderen Hochschulen außer der „eigenen“ Universität –, oder nur mit anderen Universitätsklinik und

jPdÖR, die keine Hochschule sind, möglich ist, da der Wortlaut von hochschulexternen jPdÖR spricht? Hier wäre eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

- In Art. 13 BayUniKlinG n.F. sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass Kooperationen auch mit Hochschulen, die nicht als juristische Person öffentlichen Rechts organisiert sind, möglich sind.

Innovationsklausel

- Im Änderungsgesetz oder in der Gesetzesbegründung zum neuen Art. 17 BayUniKlinG n. F. halten wir es aufgrund der Unbestimmtheit der derzeit vorgeschlagenen Formulierungen für erforderlich, dass eine Klarstellung hinsichtlich der Grenzen der Änderungen der Art. 7 bis 10 des BayUniKlinG erfolgt. Es stellt sich die Frage, wo die Grenze der Änderungen liegt, die durch eine Rechtsverordnung unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatzes möglich wären.
Insbesondere ist aus unserer Sicht eine klarstellende Definition des Begriffs „Leistungsfähigkeit“ notwendig.

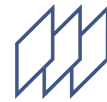
Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Oliver Kölbl
Vorsitzender



Prof. Dr. Martina Kadmon
Stellvertretende Vorsitzende



Universität Bayern e.V. | Kaulbachstraße 31 | 80539 München

Herrn Regierungsdirektor
Prof. Dr. Daniel Krausnick
Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
80333 München

München, 23. August 2022

Stellungnahme zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz

Universität Augsburg
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Universität Bayreuth
Katholische Universität Eichstätt-
Ingolstadt
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Hochschule für Philosophie München
Ludwig-Maximilians-Universität
München
Technische Universität München
Universität der Bundeswehr München
Universität Passau
Universität Regensburg
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Prof. Dr. Krausnick,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Die Universitäten begrüßen ausdrücklich, dass einige Innovationen aus dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz im Bayerischen Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) nachvollzogen werden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Universitäten ist, dass die umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen, die sich aus dem §2b Umsatzsteuergesetz ergeben, rechtssicher gelöst werden. So wird die Kooperation der Universitäten mit ihren Klinika und die der Klinika untereinander auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, von welcher wir uns auch umsatzsteuerrechtliche Sicherheit erwarten.

Seite 1/2

Universität Bayern e.V.

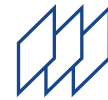
Kaulbachstraße 31 | 80539 München
Tel. +49 (0) 89 – 210 199 40
Fax +49 (0) 89 – 210 199 41
www.unibayern.de|kontakt@unibayern.de

Geschäftsführung

Alexander Fehr M.A.
Vorstand
Prof. Dr. Sabine Doering-
Manteuffel
Prof. Dr. Stefan Leible

Bankverbindung

HypoVereinsbank
IBAN DE12 7002 0270 0655 4689 86
BIC HYVEDEMMXXX
Sitz München | AG München | VR
18150



Der neugefasste Art. 12 des BayUniKlinG betrifft, wie es auch die Gesetzesbegründung erläutert, grundrechtsrelevante Fragen der Wissenschaftsfreiheit und der akademischen Selbstverwaltung und behält gemäß Abs. 3 die nähere Regelung der Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsklinikum einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums vor. Die Universitäten gehen davon aus, dass eine solche Rechtsverordnung nicht ohne vorherige Rücksprache mit den Beteiligten erlassen werden wird.

Besonders hervorzuheben ist außerdem, dass die in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayUniKlinG n.F. ausdrücklich genannte Verpflichtung der Universitäten, die der klinischen Medizin zugeordneten „weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität“ dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen, auf keinen Fall zu einer Mehrbelastung der Universitäten gegenüber der bisherigen faktischen Handhabung führen darf.

Die Universitäten begrüßen, dass die Änderung des Gesetzes den Universitätsklinika die Bauherreneigenschaft ermöglicht und diese zudem als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in die Lage versetzt, in diesem Rahmen, im Einvernehmen mit StMWK und StMHF, Kredite aufzunehmen.

Ebenfalls wird positiv bewertet, dass neben den Hochschulen auch die Universitätsklinika mit der Aufgabe betraut werden, Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen und die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung zu fördern.

Wir danken Herrn Ministerialdirigent Dr. Mihatsch, dass er die wesentlichen Eckpunkte der Gesetzesnovelle zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz persönlich in der Sommerklausur der Universität Bayern e.V. vorgestellt hat und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel
Vorsitzende Universität Bayern e.V.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Markus Blume

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Abg. Andreas Winhart

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christian Flisek

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Christoph Maier

Abg. Tobias Reiß

Abg. Florian von Brunn

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Dr. Fabian Mehring

Abg. Ulrich Singer

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (Drs. 18/24230)

- Erste Lesung -

Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die Staatsregierung 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. – Das Wort zur ersten Rede erteile ich dem Staatsminister Markus Blume.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute die Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes. Ich darf zunächst einmal mit einigen allgemeinen Bemerkungen beginnen. Unsere Unikliniken in Bayern stehen für Spitzenversorgung im Gesundheitswesen, sie stehen für eine Spitzenausbildung der Medizinerinnen und Mediziner von morgen, und sie stehen auch für Spitzenforschung. Ich freue mich am heutigen Tag, dass einmal mehr von außen bestätigt wurde, wie gut wir mit unserer universitären Kraft im europäischen und weltweiten Vergleich sind. Heute wurde ein neues Ranking veröffentlicht, in dem die bayerischen Universitäten wirklich sensationell abgeschnitten haben. Die Technische Universität München hat sich dabei als die beste Universität – nicht nur als Technische Universität, sondern als Universität allgemein – in der Europäischen Union platziert. Dazu einen herzlichen Glückwunsch, meine Damen und Herren! Wir können stolz sein auf die Leistungskraft unserer bayerischen Universitätslandschaft.

(Beifall bei der CSU)

So können wir uns auf unsere Universitäten und die Universitätsmedizin nicht nur im Bereich der Spitzenforschung verlassen, sondern wir konnten uns darauf – das will ich ganz deutlich sagen – auch in der Pandemie verlassen. Wir konnten uns in der Pandemie auf eine Hochschulmedizin verlassen, die in dieser schwierigen Zeit tatsächlich so etwas wie das Rückgrat unserer Versorgung in Bayern war. Wir können deswegen

nicht nur stolz darauf sein, sondern wir müssen auch Danke sagen. Wir müssen gerade dem Personal, das überall, aber gerade auch an unseren Unikliniken, Übermenschliches geleistet hat, Danke sagen. Das darf jetzt nicht schon wieder in Vergessenheit geraten. Deswegen möchte ich es an dieser Stelle noch einmal unterstreichen. Ein herzliches Dankeschön an alle, die hier ums Leben von vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gekämpft haben!

(Beifall bei der CSU)

Natürlich stehen auch unsere Universitätskliniken vor den Herausforderungen der Gegenwart. Die ganz große Herausforderung im Moment ist das Thema Energie. Das werden wir mit diesem Gesetzentwurf nicht beheben. Deshalb bitte ich, dass wir uns gemeinsam für Rahmenbedingungen in Deutschland starkmachen, unter denen unsere Universitätskliniken ihren Dienst erfüllen können. Wir stehen unter der besonderen Zwangslage, dass die Einnahmen gedeckelt sind und dass bei den Kosten ebenfalls keine Ausweichmöglichkeiten bestehen. Das Absenken von Temperaturen und dergleichen sind in der Universitätsmedizin keine Alternative. Deswegen habe ich gestern sehr deutlich gesagt, dass wir selbstverständlich erwarten, dass auch die Universitätskliniken unter den Schutz der Energiepreislösung fallen. Wir müssen alles dafür tun, und auch der Bund muss klarstellen, dass die Universitätskliniken eine entsprechende Unterstützung erwarten können. Ich sage es Ihnen ganz deutlich: Mich hat gestern etwas irritiert, was die Kollegin Osgyan und der Kollege Flisek gesagt haben. Sie haben gesagt, diese Forderung an den Bund sei dreist. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Diese Forderung ist eine absolute Selbstverständlichkeit; denn Energiepolitik wird im Bund gemacht, und deswegen ist der Bund auch in der Verantwortung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Im Übrigen stehe ich damit in bestem Einvernehmen mit meinen Kolleginnen aus Baden-Württemberg und Hessen. Wir hatten erst gestern miteinander telefoniert. Selbstverständlich ist die Energiepolitik eine gemeinsame Aufgabe. Die Erstverantwor-

tung, unsere Kliniken zu stützen, liegt tatsächlich beim Bund. Das sieht Hessen so, das sieht Baden-Württemberg so, das sehen alle Länder in Deutschland so. Deswegen ist es gut, wenn Sie Ihre Position vielleicht noch einmal überprüfen und nicht immer auf der falschen Seite der Geschichte stehen.

(Beifall bei der CSU)

Zur Novellierung des Universitätsklinikgesetzes: Die letzte Novelle ist im Jahr 2006 erfolgt. Wie beim Hochschulgesetz ist auch hier seitdem erkennbar einige Zeit ins Land gegangen. Deswegen ist es notwendig, dass wir parallel zum Hochschulinnovationsgesetz auch den Rechtsrahmen für die Unikliniken in Bayern aktualisieren. Die Herausforderungen sind heute völlig andere als im Jahr 2006. Die Unikliniken haben jetzt eine viel zentralere Stellung, als es früher der Fall war. Sie brauchen gleichzeitig auch die neuen rechtlichen Möglichkeiten. Deswegen legen wir diese Novellierung des Uniklinikgesetzes vor, die auch unter einem besonderen Zeitdruck steht.

Wir haben neue Regelungen für die Umsatzsteuer, die ab 1. Januar 2023 gelten. Ich möchte nicht, dass wir unseren Staatshaushalt mit der Umsatzsteuer belasten, was zu eklatanten Mehraufwendungen führen würde. Wir müssen deswegen mit dieser Novelle und einer ergänzenden Verordnung, die im Nachhinein erlassen werden wird, Vorsorge treffen, um sicherzustellen, dass sich unsere Unikliniken auf das konzentrieren können, wofür sie da sind: auf die bestmögliche Krankenversorgung, nicht auf das Bewältigen von Umsatzsteuerzahlungen.

Der Geist, den das neue Uniklinikgesetz atmen soll, ist derselbe Geist wie der unseres Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes. Es ist ein Dreiklang aus Translation, Kooperation und Innovation. Translation ist in der Medizin die Überschrift für die Umsetzung von Forschung in die Anwendung. Wir wissen, dass wir mit wissenschaftlichen Erkenntnissen absolut spitze sind. Unsere Aufgabe ist es, aus diesen wissenschaftlichen Spitzenerkenntnissen die bestmöglichen Anwendungen zu erzielen. Deswegen sind hier zwei Voraussetzungen entscheidend: Wir müssen es schaffen, zu

einem modernen Umgang mit wissenschaftlichen Daten, vor allem mit Forschungsdaten im Gesundheitswesen zu kommen. Wir wollen ermöglichen, dass mit Forschungsdaten in Zukunft noch besser gearbeitet werden kann, sodass am Ende des Tages Leben auf einer rechtssicheren Grundlage gerettet werden kann, nämlich auf dem Boden dieses neuen Uniklinikgesetzes und in den Händen unserer bayerischen Universitätskliniken. Das ist unsere bayerische Antwort auf moderne Anforderungen im Gesundheitswesen.

(Beifall bei der CSU)

Wir wollen aber nicht nur mehr im Umgang mit Forschungsdaten ermöglichen, sondern wir wollen auch sicherstellen, dass jenseits der Grenzen eines Universitätsklinikums Dinge weiterentwickelt werden können. Wir haben gesehen, wozu die medizinische Spitzenforschung in Deutschland in der Lage ist. Es war in Rekordzeit möglich, dass der weltbeste Impfstoff bei uns in Deutschland entstanden ist. Diese Wege wollen wir in Zukunft noch stärker ebnen, indem wir analog zu dem, was wir bei den Universitäten gemacht haben, auch den Universitätskliniken die Möglichkeiten eröffnen, dass man mehr in unternehmerischen Anwendungen denken kann. Ich nenne als Stichwort nur Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen. Sie sollen deutlich vereinfacht und damit für Universitätskliniken besser handhabbar werden.

Das zweite große Thema ist die Kooperation, nämlich die Zusammenarbeit der Unikliniken untereinander, aber auch mit Dritten. Die Zeiten, in denen jeder für sich alleine gehandelt hat, sind ein gutes Stück vorbei. Die Anforderungen der Zeit verlangen häufig, dass wir gemeinsam stärker sind. Das hat sich bei den letzten Exzellenzinitiativen und bei den letzten Bewerbungsrunden zu den Exzellenzclustern gezeigt. Wer gemeinsam an den Start gegangen ist, der war hier besser. Deswegen wollen wir die Zusammenarbeit der Unikliniken untereinander, aber auch die Zusammenarbeit zwischen Klinikum und medizinischen Fakultäten auf neue Grundlagen stellen, sie präzisieren und sie auch anregen; denn in der Zusammenarbeit liegt tatsächlich einer der wesentlichen Schlüssel zum künftigen Erfolg. Ich möchte mich nicht damit abfinden, dass wir

mit unseren Unikliniken nur irgendwie im vorderen Feld in Deutschland liegen, sondern unser Anspruch muss sein, dass wir mit unseren Spitzeneinrichtungen auch tatsächlich die Spitzenplätze in Deutschland und Europa einnehmen. Dazu brauchen wir mehr Kooperation, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zum Dritten und Letzten nenne ich den Bereich Innovation. Ich habe gerade schon einiges dazu ausgeführt. Auch hier brauchen wir einen Schub, brauchen wir neue Möglichkeiten von rechtlicher Seite. Ich hatte einige Beispiele schon genannt. Zwei, die sozusagen eher im Inneren liegen, aber dennoch von großer Bedeutung sind, möchte ich nennen:

Wir brauchen neue Wege, was das Thema Bauen angeht. Sie kennen alle den gewaltigen Investitionsbedarf, den es inzwischen im Uniklinikabereich gibt, der einfach dem Umstand geschuldet ist, dass Kliniken, die in den 70er-, 80er-, ja vielleicht sogar in den 90er-Jahren gebaut oder modernisiert wurden, im Grunde aus einer anderen Zeit kommen. Deswegen ist es so notwendig, dass wir heute mit wirklich großen Schritten und großen Aufwendungen die Zeichen der Zeit erkennen und hier vorangehen.

Wir wollen deswegen im Baubereich den Handlungsspielraum der Klinika vergrößern, bei den kleinen Maßnahmen deswegen die sogenannte Bauherreneigenschaft bis zu einer Wertgrenze von 10 Millionen Euro ermöglichen und gleichzeitig die Möglichkeit schaffen, dass auch bei Großmaßnahmen die Kliniken in der Lage sind, solche Maßnahmen selbst voranzubringen. Ich kann Ihnen nur sagen: Wir öffnen den Weg ein gutes Stück in Richtung Neuland. Wir eröffnen neue Optionen. Inwieweit die dann zum Tragen kommen, werden wir sehen. Aber entscheidend ist, dass diese Möglichkeit besteht und dass eine Klinik, die sagt: "Wir trauen uns das selbst zu, und wir wollen selbst bauen", es dann auch machen kann und im Zweifelsfall vielleicht sogar auch die Chance hat, es schneller und günstiger zu machen, meine Damen und Herren. Wir wollen mehr für die Unikliniken erreichen, und deswegen brauchen wir auch mehr Spielräume mit diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich darf abschließend sagen, dass unsere Unikliniken Gesundheitspioniere sind. Sie sind Lebensretter. Sie sind auch Ikonen der Forschung. Spitzenmedizin war immer Teil unserer bayerischen DNA, zusammen mit unserem Bekenntnis zu einer starken Hochschullandschaft. Deswegen kann ich nur sagen, diese Modernisierung des Uniklinikgesetzes ist absolut notwendig, damit unsere Unikliniken den nächsten Schritt gehen können, damit der Rechtsrahmen Schritt hält mit den Anforderungen und damit wir uns auch im Wettbewerb hier gut aufstellen und auch auf die nächsten Krisen entsprechend gut vorbereiten können.

Ich darf abschließend die Kolleginnen und Kollegen hier im Bayerischen Landtag um gründliche parlamentarische Behandlung bitten – das ist selbstverständlich, das passiert hier immer –, darf aber gleichzeitig um kompakte Beratungen bitten mit Blick darauf, wie gesagt, dass wir zum 01.01.2023, was das Umsatzsteuerthema angeht, Rechtssicherheit für unsere Unikliniken haben müssen und auch im Interesse der bayerischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. – In diesem Sinne herzlichen Dank und gute Beratungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Bevor ich der nächsten Rednerin das Wort erteile: Wenn es heute noch etwas kälter ist, hat das jetzt nichts mit der Einsparverordnung zu tun, sondern damit, dass wir einen Schaden durch die Bauarbeiten am Heizsystem haben. Der ist aber behoben, und es wird hoffentlich bald wieder etwas wärmer. Nur zur Information, wenn es der einen oder anderen Person etwas zu kalt erscheinen sollte. – Jetzt hat die Kollegin Osgyan für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Verena Osgyan (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal gilt auch mein Dank den bayerischen Universitätskliniken und allen, die dort forschen, die dort lehren, die medizinisch tätig sind,

in der Verwaltung arbeiten, die pflegen und die jetzt wirklich über Jahre hinweg und nicht nur in der Pandemie Außerordentliches geleistet haben und weiterhin Außerordentliches leisten. Ihnen gebührt unser Dank. Natürlich wünschen wir uns, dass die bayerischen Universitätskliniken nicht nur weltweit spitze sind, sondern weiterhin wichtige Säulen unserer medizinischen Versorgung in Bayern sein können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

An der Stelle sei mir doch schon eine Bemerkung erlaubt: Herr Blume, Sie haben sich ja gestern mit der Hightech Agenda gebrüstet, gesagt, wie stark Bayern ist, wie viel Geld Bayern geben kann, und gleichzeitig gesagt, wenn es ans Eingemachte geht, an die Energiekosten bzw. auch darum, die Hochschulen in den kommenden Monaten offenzuhalten, dann soll der Bund das vollumfänglich übernehmen. Das haben Sie gerade erneut gesagt. Nach meinem Wissen sind Hochschulen, sind Universitätskliniken originäre Landeseinrichtungen. Sie haben auch gerade gesagt, die Zeiten, in denen jeder Seins allein tut, sind vorbei, man muss zusammenarbeiten, kooperieren. Da hätte ich mir wenigstens gewünscht, dass man sagt: Okay, wir brauchen den Bund. Wir möchten zusammenarbeiten. Wir geben wenigstens etwas dazu, einen Einstieg. – Da kam nichts. Da ist meine Kritik nicht nur erlaubt, sondern auch geboten; denn man sollte sich schon an die eigene Nase fassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In der Corona-Pandemie habe ich das ganz anders erlebt. Da hat der Bund geholfen, da hat aber auch das Land Programme aufgelegt. Ich erwarte einfach, dass man die bayerischen Hochschulen und Universitätskliniken vonseiten des Freistaats auch angemessen unterstützt. Da nehme ich Sie in die Pflicht und lasse Sie auch nicht raus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber heute reden wir tatsächlich über den Entwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes. Das aktuell geltende Gesetz stammt aus

dem Jahr 2006. Es hat sich seither wirklich viel verändert. Es gibt gute Gründe, es anzupassen und zu modernisieren, den gesetzlichen Rahmen den Realitäten anzupassen und natürlich, und da bin ich ganz Realpolitikerin, auch an das Hochschulinnovationsgesetz, das vor Kurzem in Kraft getreten ist; denn man soll natürlich einheitliche Bedingungen für die Universitätskliniken und für die Hochschulen schaffen.

Modernisierungen zeigen sich ja manchmal auch in kleinen Dingen, und es freut mich zum Beispiel, dass im Gesetz nun nicht mehr nur von Professoren und Vertretern die Rede ist, sondern auch von Professorinnen und Vertreterinnen. Offensichtlich geht man mit Sprache jetzt präziser um. Das ist schon mal ein guter Schritt.

(Zuruf)

Ansonsten muss ich sagen, sehr viel Disruptives, Unerwartetes bietet das Gesetz nicht. Wir haben wesentliche Elemente schon in Ihrem Hochschulgesetz, das bereits in Kraft getreten ist, gesehen. Deswegen kann ich mich in der Debatte auch auf einige wesentliche Dinge beschränken. Sie haben zum Glück jetzt beim Universitätsklinikagesetz nicht den Fehler begangen, wie in den ersten Entwürfen des Hochschulinnovationsgesetzes verheerende Eingriffe in viele Bereiche vornehmen zu wollen. Es ist eher Evolution als Revolution. Da können wir mitgehen. Dass im Gesetz die Grenze für die Bauherreneigenschaft bei den kleinen Baumaßnahmen auf 10 Millionen Euro hochgesetzt wird, ist völlig in Ordnung. Das Thema der Baukostensteigerungen kennen wir alle. Ob die Universitätskliniken darüber hinaus tatsächlich selber bauen wollen, wird sich jetzt noch zeigen. In unseren Gesprächen mit vielen Universitäten und Hochschulen hat sich gezeigt: Die meisten wollen die Bauherreneigenschaft nicht. – Da gilt es jetzt, mit Augenmaß ranzugehen und zu überlegen: Wie kann man da weiter vorgehen?

Dass der Transfer in der Krankenversorgung gestärkt werden soll, da sind wir auch d'accord. Dass im Gesetzentwurf von Transfer in Wirtschaft, Gesellschaft und berufli-

che Praxis die Rede ist, ist richtig. Man muss sich aber grundsätzlich schon auch mal die Frage stellen: Wo liegt hier eigentlich der Schwerpunkt?

Wir haben in den letzten Jahren viel über Defizite bei der Versorgung geredet, auch über neue Aufgaben für Universitätskliniken. Wir hatten eine Anhörung, in der es um anwendungsbezogene Forschung und auch Therapie von seltenen Krankheiten geht. Da hätte ich mir gewünscht, dass die Themen Grundlagenforschung und auch die anwendungsbezogene Forschung gerade in solchen Dingen mehr Aufmerksamkeit haben und auch in diesem Gesetzentwurf eine deutlichere Berücksichtigung gefunden hätten; denn man muss sich schon mal überlegen: In welchen Aspekten ist der Staat wirklich bei der Forschung wie bei der Grundversorgung gefragt, und was kann man privatwirtschaftlich auslagern?

Da komme ich jetzt zum Thema Ausgründungen. Ich finde es auch richtig, dass Ausgründungen gerade im Medizinbereich unterstützt werden. Wir brauchen da jetzt nicht von BioNTech zu reden. Da gibt es viele, viele kleine Start-ups, bei denen man jetzt noch gar nicht weiß, wie die Forschung sich irgendwann mal als segensreich erweisen wird. Aber wenn man Ausgründungen stärken will, dann muss man auch einen klaren Rahmen geben. Es fehlen im Gesetzentwurf wirksame Maßnahmen zur Tariftreue und Mitbestimmung. Es fehlt vor allem die Pflicht, Beteiligungen so auszugestalten, dass auch der Oberste Rechnungshof sie prüfen kann. Das halte ich für extrem wichtig, wenn staatliches Geld fließt. Damit zeigt sich eine doch relativ arbeitgeberfreundliche und wenig an demokratischer Teilhabe ausgerichtete Vorstellung, die wir schon beim Hochschulinnovationsgesetz gesehen haben, vielleicht auch nicht so drastisch, aber doch in der Tonalität.

Es ist letztlich ein eher fleißiger als innovativer Gesetzentwurf.

(Widerspruch des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Wesentliche Fragen, denen wir uns stellen müssen, sind nicht enthalten. Auch wenn jetzt kurzfristig diese Anpassung nötig ist, fehlt der große Wurf, und dieser muss nun mittelfristig kommen.

(Robert Brannekämper (CSU): Von Ihnen kommt er nicht, Frau Osgyan!)

Deswegen freue ich mich sehr auf die Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächster Redner ist der Kollege Dr. Stephan Oetzingler für die CSU-Fraktion. – Bitte schön.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Staatsminister, werte Kolleginnen und werte Kollegen! Nach den Anpassungen und Änderungen durch das Hochschulinnovationsgesetz steht nun als zweite Seite der Medaille die Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes an. Meine Damen und Herren, an dieser Stelle ist eines zu unterstreichen: Bayern steht wie kein anderes Bundesland für Spitzenmedizin und exzellente Gesundheitsforschung. Unsere hervorragende medizinische Versorgung im Freistaat, insbesondere die Zusammenarbeit von Spitzenmedizinern und -forschern mit den Plankrankenhäusern, den Ärztinnen und Ärzten im niedergelassenen Bereich, aber auch dem öffentlichen Gesundheitsdienst tragen bereits reife Früchte. Ich möchte das im Wesentlichen an drei Beispielen deutlich machen:

Erstens. Meine Damen und Herren, die bayerischen Universitätsklinika sorgen in erheblichem Ausmaß mit dafür, dass die Menschen in Bayern gesünder und älter werden als im Rest des Bundesgebiets.

Zweitens. Ich möchte auf den Bereich der Mediziner Ausbildung verweisen: Hier nimmt der Freistaat Bayern bereits jetzt eine Vorreiterrolle ein und baut diese noch weiter aus. Schon im vergangenen Wintersemester 2021/22 wurden von den bundesweit rund 105.000 Studentinnen und Studenten der Humanmedizin 16.000 hier in Bayern

ausgebildet. Mit dem weiteren Ausbau der Mediziner Ausbildung in der laufenden Wahlperiode – genannt seien hier das neue Uniklinikum in Augsburg, der Medizincampus in Oberfranken sowie der neue Medizincampus in Niederbayern – schaffen wir zusätzlich 2.700 Medizinstudienplätze. Meine Damen und Herren, der Freistaat Bayern nimmt hier Milliarden Euro in die Hand. Das tut sonst keiner; das sollte man an dieser Stelle auch deutlich machen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Drittens. Aber auch in der täglichen Praxis zeigt sich, wie bedeutend und wichtig unsere Universitätskliniklandschaft im Freistaat Bayern ist, liebe Kolleginnen und Kollegen. Gerade die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie überlebenswichtig die leistungsfähigen Universitätskliniken für ein funktionierendes Gesundheitssystem sind. Ich möchte es an dieser Stelle meinen beiden Vorrednern gleich tun; ich möchte an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an unseren bayerischen Universitätskliniken für deren Engagement ein herzliches Dankeschön sagen. Das war wirklich mehr als die Pflicht; das war deutlich mehr als das, was zu tun war. – Deswegen ein herzliches Dankeschön für deren großes Engagement in der Krise.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Besonders zeichnen sich allerdings die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Einrichtungen dadurch aus, dass sie stets innovativ auf neue Herausforderungen reagieren, dass sie sich dem Wandel der Herausforderungen stellen – und das mit einem Höchstmaß an medizinischem Know-how und einer ausgeprägten Bereitschaft, neue Wege zu gehen. Ob es sich dabei um das Einstellen auf die pandemische Lage handelte, ob es um die Bekämpfung verbreiteter Volkskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs geht oder eben auch um die passenden Therapien für seltene Erkrankungen: All das wird an unseren bayerischen Universitätskliniken angepackt, und das auch mit der Bereitschaft, hier mehr als das Pflichtmaß zu leisten.

Meine Damen und Herren, unser Ziel muss sein, dass wir auch in Zukunft einen funktionierenden Transfer von den Uniklinika hinaus zur Patienten- und Gesundheitsversorgung ermöglichen, wie dies Herr Staatsminister Blume bereits unterstrichen hat. Die in den Uniklinika gewonnenen Forschungsergebnisse müssen möglichst schnell in die Patientenversorgung im Freistaat Bayern und in die Therapie- und Präventionskonzepte sowohl der niedergelassenen Ärzte als auch der Krankenhäuser einfließen.

Damit unsere medizinischen Fakultäten und unsere Klinika auch in Zukunft exzellente Forschung, Lehre und Patientenversorgung leisten können, ist es auch notwendig, dass wir als Gesetzgeber ihnen das notwendige Rüstzeug an die Hand geben. Neben der Finanzierung gehört dazu vor allem auch, dass wir die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, die zeitgemäß sind, um eben auch den notwendigen Handlungsspielraum zu geben.

Ich möchte hier auf einige wenige Beispiele eingehen: Das betrifft zum einen die Erhöhung des Rahmens für sogenannte kleine Baumaßnahmen auf ein Volumen von bis zu 10 Millionen Euro; das ist ein absolut wichtiger Schritt, meine Damen und Herren, um bei den einzelnen Klinika mehr Agilität zu gewinnen. Zum anderen betrifft das auch die Option, die Bauherreneigenschaft – im Einzelfall oder generell und auch für größere Baumaßnahmen – an die einzelnen Uniklinika zu übertragen.

Meine Damen und Herren, zudem schaffen wir auch die Option, sich gegebenenfalls Mittel für solche Baumaßnahmen auf dem Kapitalmarkt zu holen. Wir geben unseren Uniklinika – analog zum Hochschulinnovationsgesetz – das notwendige Rüstzeug, um sich leichter an Unternehmen zu beteiligen, neue Unternehmen zu gründen bzw. auszugründen, meine Damen und Herren. Wir schaffen für die Uniklinika damit analog zu den bayerischen Hochschulen und Universitäten entsprechenden Handlungsspielraum, um auch in diesem Bereich aktiv zu werden.

Mit dem neuen und heute in Erster Lesung vorliegenden Gesetzentwurf machen wir unsere Universitätsklinika flexibler und schneller. Zusammenfassend möchte ich beto-

nen, dass der heutige Gesetzentwurf ein entscheidender Baustein dafür ist, die bayerischen Universitätsklinika, die in vielen Bereichen lebensrettende Aufgaben erfüllen und Spitzenforschung betreiben, auch exzellent für die Zukunft aufzustellen.

Ich freue mich auf die Debatte im federführenden Ausschuss und möchte auch schon jetzt nachdrücklich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf werben – sowohl im Sinne der Gesundheit der Patientinnen und Patienten an unseren Uniklinika, aber eben auch zur Förderung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger überall im Freistaat.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Andreas Winhart für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD-Fraktion)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Das überarbeitete Universitätsklinikagesetz wird heute beraten. Ich freue mich, dass sich die Staatsregierung diesmal im Gegensatz zum Vorgehen beim Landwirtschaftsgesetz von Frau Kaniber dazu entschieden hat, es auch in der Ersten Lesung hier ins Hohe Haus einzubringen, auch wenn es nur Adaptionen infolge des neuen Hochschulinnovationsgesetzes sind.

Ich möchte auf einen Punkt konkreter eingehen, der mir persönlich am Herzen liegt und aufgefallen ist. Meine Damen und Herren, das betrifft die Beteiligung Dritter in Artikel 2 Absatz 2. Ich habe dabei vor allem an die zahlreichen akademischen Lehrkrankenhäuser gedacht, die in der breiten Fläche vertreten sind und genau diesen Austausch von Forschung und Praxis draußen in unsere Kreiskliniken und privaten Kliniken bringen.

Wir müssen höllisch aufpassen, dass uns diese akademischen Lehrkrankenhäuser nicht in nächster Zeit über die Wupper gehen. Ich habe jetzt ein paar Beispiele aus

Südostoberbayern, solche Beispiele findet man in ganz Bayern. Die Südostoberbayern-Kliniken haben eine Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Was wird hier demnächst geschlossen? – Demnächst soll das Klinikum in Freilassing geschlossen werden; man versucht, es ja hoffentlich noch zu vermeiden. Man versucht auch, in Berchtesgaden zu reduzieren.

Ein weiteres Beispiel aus Südostoberbayern ist das Inn-Klinikum mit den Kliniken Mühldorf a. Inn und Altötting; sie haben beispielsweise eine Kooperation mit der Technischen Universität München; diese Lehrkrankenhäuser sind auch betroffen. In Mühldorf a. Inn wird beispielsweise die Geburtshilfe stillgelegt, das Krankenhaus in Haag fällt für Wochen komplett wegen Corona und Personalmangels aus.

Meine Damen und Herren, das sind keine guten Zeiten, auch nicht für unsere Universitätskliniken; denn so können sie es nicht schaffen. Die Zeiten, in denen jeder alleine Seins macht, wie das der Herr Staatsminister gerade gesagt hat, sind eben vorbei. Wir brauchen die Breite, wir brauchen die Fläche, und wir brauchen vor allem die kleinen Landkrankenhäuser, die auch für die großen Universitätskliniken eine wichtige Stütze sind; denn sonst könnten wir die Medizinstudenten, die wir in Bayern auch für viele andere Bundesländer ausbilden, gar nicht an die Praxis heranführen.

Wir sind der Auffassung, dass die Universitätskliniken gestärkt werden müssen, indem wir die Landkrankenhäuser weiter stärken und nicht abbauen, wie das die Bertelsmann-Studie und die eine oder andere linke Partei hier im Landtag fordern. Wir freuen uns jetzt auf die konstruktive Zusammenarbeit und den einen oder anderen Änderungsantrag aus unserer Feder.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt Herr Kollege Dr. Hubert Faltermeier.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrter Herr Minister, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ja, die bayerischen Hochschulen sind spitze und hochattraktiv. Das belegen die neuesten Zahlen. Über 400.000 Studenten, über 60.000 Erstsemester sowie 41.000 Stellen an den Universitäten, wissenschaftliches Personal, davon 8.000 Professoren. Das sind Zahlen, die sich sehen lassen können. Ich glaube, davon profitieren nicht nur die Universitäten, sondern gerade auch die Kliniken.

Unser Dank gilt den Kliniken, nicht nur für die Corona-Zeit, sondern generell. Die Universitätskliniken strahlen hell, nicht nur im engeren Bereich. Sie sitzen nicht in einem Elfenbeinturm, sondern sie strahlen gerade in das flache Land, in die kleineren Kreiskrankenhäuser hinaus. Das gilt zum Beispiel für die Patienten, die für spezielle Operationen oder Behandlungsmethoden in die Universitätskliniken kommen können. Die Kliniken sind darüber hinaus auch Lieferanten für das medizinische Personal, vom Assistenzarzt bis hinauf zum Chefarzt, die in der Regel von den Universitätskliniken rekrutiert werden.

Ich halte es für wichtig, dass an den Kliniken eine Breite bei den Disziplinen vorgehalten wird. Wer hätte gedacht, dass die Virologie die Bedeutung bekommt, die sie heute hat? Ich glaube, niemand hätte diese Disziplin als so zukunftsfähig eingeschätzt.

Natürlich profitiert davon auch der Medizincampus Niederbayern, der als Annex zur Uniklinik Regensburg neu installiert wird. Mit der Schaffung des modernsten Hochschulrechts in Bayern haben wir es geschafft, dass die Universitäten weiter attraktiv bleiben und einen regen Zuspruch finden. Deshalb bin ich auch froh, dass jetzt vom Wissenschaftsministerium und den fleißigen Mitarbeitern der nächste Schritt getan wird: Das Universitätsklinikagesetz wird angepasst und ganz im Geiste des Hochschulinnovationsgesetzes fortentwickelt. Es führt zu einer Abgrenzung der Kliniken und der Hochschulen. Das ist auch wichtig, weil ohnehin eine immense Verflechtung zwischen den medizinischen Fakultäten und anderen Fakultäten wie Biologie, Chemie und Physik besteht. Außerdem wird zu Technologietransfer und Unternehmensgründungen

animiert. Frau Osgyan, sie werden nicht gezwungen, Bauherreneigenschaften zu übernehmen, wenn sie das nicht wollen. Sie können das aber im Einvernehmen beantragen.

Ich denke, wir sind mit diesem Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg. Auch dieser Gesetzentwurf behält die Innovationsklausel, über die wir bei der Beratung des Hochschulinnovationsgesetzes schon heftig diskutiert haben, bei. Deshalb stellt dieser Gesetzentwurf einen gelungenen Wurf dar. Wir werden diesen Gesetzentwurf ausführlich im Ausschuss behandeln und ihm dort auch zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Herr Kollege Christian Flisek für die SPD-Fraktion.

Christian Flisek (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes vollzieht unter anderem die kürzlich beschlossenen Änderungen des Hochschulinnovationsgesetzes. Aus Sicht der SPD-Fraktion ist dieser Gesetzentwurf folgerichtig und auch notwendig. Wir halten natürlich an unserer grundsätzlichen Kritik, die wir bei den Beratungen über das Hochschulinnovationsgesetz vorgetragen haben, weiter fest. Aber die Würfel sind nun einmal gefallen; das nehmen wir zur Kenntnis. Deswegen gilt es jetzt zu vollziehen.

Wir werden über den vorliegenden Gesetzentwurf im Ausschuss intensiv beraten. Insbesondere werden wir die in der Verbändeanhörung vorgetragenen Änderungsvorschläge des Universität Bayern e. V. und der Konferenz der Medizinischen Fakultäten aufgreifen. Dennoch möchte ich ein paar Sätze sagen: Die Schwerpunkte hat der Herr Minister gerade vorgestellt. Dabei ist das Stichwort "Kooperation" gefallen. Im Wesentlichen spielt hier bei Artikel 12 die Musik.

Was ich sowohl bei diesem Gesetz als auch beim Hochschulinnovationsgesetz festgestellt habe, das ist eine Flucht in die exekutive Rechtsetzung. Ich würde mir wünschen, dass wir einige Punkte, die ich ganz wesentlich finde, in Zukunft nicht nur durch Rechtsverordnungen regeln. Das gilt zum Beispiel für das Thema Kooperation. Wir sollten vielmehr wichtige Punkte im Gesetz selbst festschreiben. Wir haben an vielen Stellen Einflugschneisen für Rechtsverordnungen. Das wird der Sache oft nicht gerecht, wenn man sich ansieht, wie wichtig diese Punkte sind.

(Beifall bei der SPD)

Wir als Parlament sind hier sehr wohl in der Lage, schnell zu agieren. Das haben wir bereits bei den Beratungen über das Hochschulinnovationsgesetz gezeigt. Voraussetzung dafür ist aber, dass uns das Ministerium überhaupt erst einmal einen Gesetzentwurf vorlegt. Dann arbeitet das Parlament sehr zügig.

Ich möchte etwas zu den Baumaßnahmen sagen. Herr Kollege Dr. Faltermeier hat dieses Thema zu Recht angesprochen. Niemand wird zu einer Bauherreneigenschaft gezwungen. Viele wünschen es sich. Es gibt aber faktische Probleme. Sehen Sie sich einmal die Stellensituation bei den Staatlichen Bauämtern an. – Sie ist verheerend. Da fehlen hinten und vorne Frauen und Männer mit entsprechenden Fachkenntnissen. Das wird auch der Fall sein, wenn die Hochschulen es sich wünschen, Bauvorhaben als Bauherren selbst durchzuführen. Sie werden dabei faktisch an die Grenze kommen, dass das Personal dafür nicht zur Verfügung steht. Ich erwarte vom Wissenschaftsministerium, dass es zusammen mit dem Bauministerium kreative Lösungen für Hochschulen findet, die selbst Bauherren sein möchten, und diesen unter die Arme greift.

(Beifall bei der SPD)

Es wurde angesprochen: Die Universitätsklinika sind eine ganz wesentliche und zentrale Säule in der bayerischen Gesundheitslandschaft. Auch die SPD-Fraktion dankt

den Frauen und Männern dort für ihr Engagement, insbesondere in den Zeiten der Pandemie.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen allerdings, dass Forschung und Lehre auf höchstem Niveau nicht nur in den Metropolregionen stattfinden, sondern auch im ländlichen Raum. Wir brauchen weiterhin mehr Medizinstudienplätze. Wir werden, nachdem wir den Medizincampus Niederbayern auf die Spur gebracht haben, in der nächsten Periode daran arbeiten müssen, dass er zügig umgesetzt wird. Das wollen wir; denn wir glauben, dass auch im ländlichen Raum Spitzenforschung und eine gute Lehre stattfinden können. Ich denke, da sind wir uns wahrscheinlich sogar einig.

Herr Minister, Sie sehen, unser Dissens ist gar nicht so groß. Manchmal habe ich den Eindruck, Sie sind immer noch ein bisschen Generalsekretär. Ich möchte Ihnen sagen, was mein Politikverständnis in dieser Krise ist. Deshalb haben Frau Kollegin Osgyan und ich zu diesem Thema Pressemitteilungen herausgegeben. Die Universitäten brauchen Planungssicherheit für das nächste Wintersemester. Sie brauchen keinen Vortrag über die föderale Kompetenzordnung unseres Grundgesetzes. Sie brauchen von oben die klare Ansage, dass man bereitsteht, ihnen zu helfen.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Christian Flisek (SPD): Frau Präsidentin, ein letzter Satz. – Am Ende müssen wir zwischen Bund und Ländern, zwischen der Ampel-Regierung und der hiesigen Regierung Lösungen finden. Das liegt auf der Hand. Das wissen Sie auch. Dass Sie so etwas als Majestätsbeleidigung empfinden, das finde ich schon ein bisschen zart besaitet.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Ein langer Satz. – Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Wolfgang Heubisch das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrter Herr Staatsminister! Ich schließe mich sehr gerne und mit vollem Herzen der Gratulation an die TU München an für dieses ausgezeichnete Ergebnis, das Sie uns heute vorgelegt haben. Nur, Herr Staatsminister: Sie ist nicht Nummer eins in Europa, sondern in der EU. Oxford, Cambridge und die ETH Zürich haben wir noch nicht gepackt. Das wäre noch ein Ziel. Aber trotzdem ist es ein höchst respektables Ergebnis. – Nummer eins.

Nummer zwei, zu den Ermahnungen und der Diskussion über die Energie. Herr Staatsminister, Sie sind mit Ihrer Jammerei in Richtung Berlin auf dem besten Weg, den Ministerpräsidenten in dieser Richtung zu überholen.

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der GRÜNEN und der SPD – Florian von Brunn (SPD): Das geht gar nicht, Herr Kollege!)

Können Sie einmal sagen: Ja, wir wollen etwas gemeinsam lösen? –

(Tobias Reiß (CSU): Das wäre sehr schön, wenn die Ampel mal etwas gemeinsam lösen würde!)

Sie sitzen doch in den entsprechenden Ausschüssen im Bund, um gemeinsam etwas zu lösen. Ansonsten, lieber Markus, könnten wir es eigentlich mit dem Förderalismus lassen. Dann geben wir unsere Hochschulen nach Berlin, wenn Berlin für alles verantwortlich ist. Das kann nicht der Weg sein!

(Beifall bei der FDP, den GRÜNEN und der SPD)

Verehrte Damen und Herren, ich gehe kurz oder ausführlicher, je nachdem, wie viel Zeit mir bleibt, auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Universitätsklinikgesetzes ein. Ganz grundsätzlich gehen wir in vielen Punkten mit. Es ist gut, dass die Umsatzsteuerproblematik angegangen wird; denn die persönliche Verantwortung der Verantwortlichen in diesem Bereich wäre sonst unüberschaubar gewesen. Auch beim Arti-

kel 27, Umgang mit den Daten, gehen wir mit. Das könnte ein gangbarer Kompromiss sein.

Schließlich und endlich: Auch die neuen Möglichkeiten der Zusammensetzung des Klinikumsvorstandes sind wichtig. Wir brauchen hier die verschiedensten Kompetenzen. Es ist schön zu sehen, dass man im Universitätsklinikagesetz auch Regelungen, die wir längst vorgeschlagen hatten, etwa beim Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz, hier wiederfindet. Was die Bauherreneigenschaft betrifft bzw. die Anhebung auf 10 Millionen Euro, gebe ich schon jetzt zu bedenken, dass die Gelder durch die Inflation und aufgrund der massiven Baumaßnahmen, die wir durchführen müssen, sicher nicht ausreichen werden. Da würden wir uns, wenn möglich, einen wesentlich höheren Rahmen für die Universitätsklinik wünschen.

Mir wäre es lieber, die Vorgaben und Einschränkungen, die das Gesetz weiter mit sich bringt, zu streichen. Die haben doch alle bewiesen, dass sie es können und für den Freistaat denken! – Also: Etwas mehr Mut und Offenheit! Damit kommen wir besser voran. Die Uniklinika sind mehr als kompetent in dem, was sie tun. Ich hätte mir gewünscht, dass sich das in der Autonomie widerspiegelt. Wir werden das im Ausschuss entsprechend einbringen.

Verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir begrüßen es sehr, dass die Staatsregierung unserer Forderung nach einer Steigerung des Wissens- und Technologietransfers auch im Bereich der Uniklinika – langsam und gemächlich – nachkommt. Die Uniklinika sollen einfacher mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammenwirken und Wissens- und Technologietransfer betreiben können – einschließlich Unternehmensgründungen. Darauf legen wir von der FDP-Fraktion größten Wert.

So wichtig es ist, verehrte Damen und Herren, die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Krankenversorgung zu bringen, so sehr werden viele Chancen vergeben, wenn das Bestreben nach Transfer nicht zusätzlich durch entsprechende Spin-off-Zentren

sowie durch genügend Venture Capital gestützt wird. Wir werden das im Ausschuss intensiv diskutieren und freuen uns darauf. Aber von der Grundrichtung her glaube ich, dass es eine gute Chance gibt, zu einem gemeinsamen Nenner zu finden.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Sehe ich nicht. Damit ist das so beschlossen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, bevor wir fortfahren, muss ich außerhalb unserer Tagesordnung noch auf einen Vorfall in der vergangenen Plenarsitzung am 27. September 2022 zu sprechen kommen. In dieser hat der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion den sitzungsleitenden Vizepräsidenten Thomas Gehring als "unfähig, unpassend und parteiisch" bezeichnet.

Der Ältestenrat ist zu folgender Einschätzung gelangt: Die Äußerung ist nicht nur unangebracht, sondern stellt insbesondere auch eine gröbliche Störung der parlamentarischen Ordnung gemäß § 117 unserer Geschäftsordnung dar. – Diese Störung rüge ich hiermit; denn in diesem Fall geht es zum einen um das Ansehen des Vizepräsidenten Gehring. Zum anderen zielt die Formulierung auf die Autorität der Sitzungsleitung ab. Das ist nicht akzeptabel. Die Geschäftsordnung ist das Fundament für die Arbeit hier im Parlament. Sie gilt für uns alle. Daran ist auch nicht zu rütteln.

Im Zusammenhang mit den Geschehnissen in der letzten Plenarsitzung hat darüber hinaus der Abgeordnete Christoph Maier darum gebeten, ihm außerhalb der Tagesordnung das Wort zu erteilen. Seine Erklärung hat er mir im Vorfeld vorgelegt. Gemäß § 113 unserer Geschäftsordnung stehen ihm hierfür fünf Minuten Verfügung. Im Anschluss daran kann jeweils höchstens ein Redner oder eine Rednerin jeder Fraktion ebenfalls für fünf Minuten das Wort ergreifen. Das Wort hat nun der Abgeordnete Christoph Maier.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Christoph Maier (AfD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Bei der letzten Plenarsitzung am 27. September und der darauffolgenden Sitzung des Ältestenrates am 28. September 2022 haben sich in diesem Haus Ereignisse zugetragen, die nicht ohne Erklärung außerhalb der Tagesordnung so stehen bleiben können. Daher danke ich für die Worterteilung, Frau Präsidentin.

Während der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 6, Verfassungsstreitigkeit – Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2022 betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Teilen der Geschäftsordnung des Stadtrates von Würzburg vom 21. Oktober 2021, verstieß der Abgeordnete Schuberl, der für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach, vorsätzlich gegen die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags. Die Sitzungsleitung hatte zu diesem Beratungsgegenstand Herr Vizepräsident Gehring, ebenfalls Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, inne. Der Abgeordnete Schuberl missbrauchte sein Rederecht,

(Florian von Brunn (SPD): Persönliche Erklärung?)

indem er mehrfach und ausschließlich dies bezweckend persönliche Angriffe gegen meine Person führte und nicht zur Sache sprach, was er zu Beginn und auch am Ende seiner Ausführungen selbst einräumte. Das ist im Wortprotokoll der Sitzung nachzulesen.

Der Vizepräsident Gehring rügte die Äußerungen nicht und ermahnte den Redner auch nicht, zur Sache zu sprechen, obwohl dies seine Pflicht als neutraler Sitzungsleiter gewesen wäre. Damit wurde vom eigentlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes, nämlich der Geschäftsordnung des Würzburger Stadtrates, ganz bewusst abgelenkt. Außerdem wurde es mir von Vizepräsident Gehring trotz meines Verlangens verweigert, die Angriffe gegen mich im Rahmen einer persönlichen Erklärung zurückzuweisen. Es wäre seine Pflicht gewesen, mir nach Schluss der Beratung auch hierzu das Wort zu erteilen. Stattdessen wurde ich im Anschluss an meine Ausführungen von

Staatsminister und Mitglied des Landtags Florian Herrmann in einem Zwischenruf mehr als unflätig beschimpft, ohne dass diese Formalbeleidigung von Vizepräsident Gehring gerügt wurde.

Es bleibt festzuhalten, dass in der Plenarsitzung selbst mehrmals gegen die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags verstoßen wurde. Doch auch im Nachgang, bei der Sitzung des Ältestenrates am darauffolgenden Tag, wurde Unrecht nicht korrigiert, sondern nochmals vertieft. Entgegen den Anträgen der AfD-Fraktion wurden weder die Ausführungen des Abgeordneten Schuberl als rügefähig erachtet noch wurde die Fehlerhaftigkeit der Sitzungsleitung durch Vizepräsident Gehring festgestellt. Schriftliche Begründungen sind dem Protokoll bzw. dem Ergebnisvermerk der Ältestenratssitzung nicht zu entnehmen. Dort selbst wurde allerdings zum Beispiel mündlich vorgetragen, dass eine Rüge gegen Staatsminister Florian Herrmann deshalb nicht möglich sei, weil Mitglieder der Staatsregierung nicht gerügt werden könnten.

Doch bereits der einfache Blick in § 117 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag offenbart, dass jedes Mitglied des Landtags gerügt werden kann – und damit auch Florian Herrmann, der zweifelsfrei Mitglied des Landtags ist. Auch ein Mitglied der Staatsregierung kann nicht dazu privilegiert sein, hier in diesem Haus vor jeglichen sitzungsleitenden Maßnahmen geschützt zu sein.

(Beifall bei der AfD)

Spätestens hier ist für jeden offensichtlich, dass die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags in die Beliebigkeit der Parlamentsmehrheit gestellt wird und sich niemand mehr auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung verlassen kann. Der Bayerische Landtag wird damit zu einer rechtsfreien No-go-Area, in der Recht und Gesetz bedeutungslos sind und Macht- und Rechtsmissbrauch Einzug halten.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Unverschämt! – Weitere Zurufe)

Das ist ein Tiefpunkt für dieses Parlament.

(Beifall bei der AfD – Zurufe von der CSU, den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Maier. – Es ist nicht meine Aufgabe als Sitzungsleitung, zu den einzelnen von Ihnen getätigten Äußerungen Stellung zu beziehen. Zwei Punkte möchte ich trotzdem nicht unkommentiert lassen:

Zum einen will ich noch ein weiteres Mal ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Redepult im Plenum nicht der richtige Ort für Kritik an der Sitzungsleitung ist. Zuständig ist hierfür der Ältestenrat. Bitte berücksichtigen Sie das in Zukunft.

Zum anderen sieht unsere Geschäftsordnung die Möglichkeit von Ordnungsmaßnahmen ganz explizit nur gegenüber den Mitgliedern des Landtags, nicht aber gegenüber den Mitgliedern der Staatsregierung vor. Das liegt schlicht daran, dass unsere Geschäftsordnung als Binnenrecht eines Verfassungsorgans einem anderen Verfassungsorgan keine Verpflichtung auferlegen kann. Bei einem Zuruf des Herrn Staatsministers von der Regierungsbank aus liegt aber klar ein Handeln in der Rolle als Mitglied der Staatsregierung und nicht in seiner Rolle als Mitglied des Landtags vor. So viel zum Rechtlichen.

Gleichzeitig möchte ich in diesem Zusammenhang aber auch festhalten, dass ich nicht ohne Grund immer wieder darum gebeten habe, bei aller politischen Auseinandersetzung einen wertschätzenden Umgang miteinander zu pflegen. Hierzu gehört für mich auch der respektvolle Umgang zweier Verfassungsorgane miteinander. Auch das möchte ich ganz deutlich sagen.

Ebenso verwahre ich mich aber ausdrücklich dagegen, dass der Bayerische Landtag als rechtsfreie "No-go-Area" bezeichnet wird.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

So viel zu meiner Meinung. – Ich erteile jetzt als Erstem Herrn Kollegen Tobias Reiß für die CSU-Fraktion das Wort.

Tobias Reiß (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Ihnen, Frau Präsidentin, zu Beginn für diese rechtliche Einordnung danken, die wir eins zu eins unterstützen. Ich habe nicht den Eindruck, dass sich der Landtag zu einer rechtsfreien "No-go-Area" entwickelt, sondern dass sich eher die AfD zu einer "Area for Demagogu" entwickelt. Sie, Herr Kollege Maier, sind der führende Vertreter dieser Demagoguvereinigung AfD. Damit haben Sie heute in Ihrer Märchenstunde wieder bestens erklärt, wieso wir Sie so einordnen, wie Sie einzuordnen sind.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN und der SPD)

Sie missbrauchen nicht nur Ihr Rederecht, sondern Sie missbrauchen auch die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags, gegen welche seitens des Präsidenten, des Sitzungsleiters, in der letzten Sitzung mitnichten verstoßen wurde. Und Sie haben ihn dann – das ist genau der Punkt: Sie wollen austeilen, aber einstecken können Sie nichts – als unfähigen Leiter der Sitzung bezeichnet; die Frau Präsidentin hat es gerade zitiert: unfähig, unpassend und parteiisch, das seien seine Attribute. Er hat aber entgegen Ihrer Wahrnehmung genau das Richtige getan, nämlich Herrn Kollegen Schuberl das Wort nicht entzogen. Dagegen wollten Sie die Sitzung und wollten den Tagesordnungspunkt zum Würzburger Stadtrat missbrauchen, um deutlich zu machen, worum es Ihnen als AfD eigentlich geht. Uns allen ist mittlerweile bekannt, was Ihr Markenkern ist. Auch deshalb stehen Sie unter Beobachtung des Verfassungsschutzes.

(Christoph Maier (AfD): Der Flügel!)

– Ja, der Flügel und die Thüringer AfD-Kollegen werden vom Verfassungsschutz bereits als gesichert rechtsextremistisch eingestuft. So wie Sie hier auftreten, so wie der Kollege Maier hier auftritt, ist das auch meine Einschätzung der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, der SPD und der FDP – Zurufe von der AfD
– Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Das ist eine Tatsache!)

Die Würde dieses Parlaments ist für Sie – –

(Zurufe von der AfD)

Die Würde dieses Parlaments ist für Sie ebenso wenig ein Maßstab und eine Grundlage wie viele weitere Regelungen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie, Herr Maier, bezeichnen uns als selbsternannte Demokraten, als Kartellparteien. Sie haben keinerlei demokratischen Anspruch und keinerlei Respekt vor der Demokratie und vor den anderen Fraktionen hier im Landtag. Sie machen die Institutionen der Demokratie verächtlich. Das ist Ihr Markenkern. Dazu nutzen Sie auch Ihre Erklärung, die Sie hier abgegeben haben. Sie diffamieren hier ukrainische Flüchtlinge, sehe ich im Protokoll der letzten Sitzung. Sie vergleichen den Würzburger Stadtrat mit dem DDR-Unrechtsstaat. Auch wollen Sie in Ihrer Erklärung noch die Geschäftsordnungsfrage, die der Herr Präsident falsch eingeordnet haben soll, richtigstellen. Das Gegenteil ist der Fall: § 112 der Geschäftsordnung gibt Ihnen das Recht, nach Schluss der Beratung eine persönliche Erklärung abzugeben. Präsident Gehring hat Sie an Ihren Platz zurückbeordert. Dann haben Sie geäußert: "Ich möchte eine persönliche Erklärung abgeben." Darauf sagt Herr Kollege Gehring: "Dann gehen Sie an Ihren Platz und stellen Sie Ihren Antrag." Dann sagt das trotzige Kind Christoph Maier: "Ich möchte jetzt eine persönliche Erklärung abgeben." "Nein", sagt der Präsident, "am Ende einer Aussprache ist es möglich, eine persönliche Erklärung abzugeben, aber nicht an dieser Stelle."

Herr Maier, Sie haben keine Ahnung von der Geschäftsordnung, stellen sich heute hier hin und tun so, als ob der Sitzungsleiter sie nicht hätte. Sie missbrauchen dieses Parlament. Sie missbrauchen die Würde des Bayerischen Landtags für Ihre Spielchen. Das werden wir Ihnen nicht durchgehen lassen.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht der Kollege Florian von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte das, was der Kollege Reiß gerade gesagt hat, unterstützen und unterstreichen. Bei dieser ganzen Debatte, bei diesem ganzen Vorgang ging es nicht um irgendein wichtiges politisches Anliegen: Es ging vielmehr darum, eine Sache in das bayerische Parlament, in den Bayerischen Landtag zu ziehen, die der Würzburger Stadtrat auf seine Art und Weise im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten – im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung – geregelt hat, und zwar nicht zuzulassen, dass ein kommunales Parlament für rassistische Hetze, für Volksverhetzung und für demokratiefeindliche Thesen gebraucht wird.

(Beifall bei der SPD, CSU, den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Und das ist richtig, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Dass Sie von der AfD hier offensichtlich Stein des Anstoßes im Würzburger Stadtrat sind und versuchen, das jetzt – wie in der einschlägigen Sitzung – in den Bayerischen Landtag zu ziehen, zeigt, dass Sie tatsächlich nur das Ziel haben, aus Parlamenten, Landtagen und aus Kommunalparlamenten Radaubuden für Ihre rechtsradikale Propaganda zu machen. Um nichts anderes geht es.

Ich kann aus dem Protokoll klar erkennen, dass diese Rüge aus unserer Sicht eindeutig berechtigt ist. Ich stelle auch fest, dass Sie austeilen können, dass Sie hetzen können gegen Ukrainerinnen und Ukrainer, gegen geflüchtete Menschen, also gegen alle, die nicht zu Ihrer rechtsradikalen, tiefbraunen Gesinnung passen. Aber wenn Sie selbst mal zu Recht hart angepackt werden, dann fangen Sie hier an zu weinen. Das ist schäbig, und das ist unterirdisch. Das muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich kann nicht beurteilen, ob hier im Landtag festgestellt worden ist, dass Sie einen "an der Klatsche" haben.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Zuruf des Abgeordneten Christoph Maier (AfD))

Aber wenn dem so ist, dann sollte man das vielleicht im Protokoll nachtragen, dass das aktenkundig ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächster Redner ist der Kollege Jürgen Mistol für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Maier, man kann einer Rüge auch mit Demut begegnen. Aber dieses schöne deutsche Wort "Demut" ist für Sie offensichtlich ein Fremdwort; denn Sie haben heute keine Demut gezeigt.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen: Der Ältestenrat hat diese Rüge in seiner Sitzung einstimmig ausgesprochen, obwohl dort die AfD mit Sitz und Stimme vertreten ist. Auch das spricht Bände. Ansonsten schließe ich mich den Worten meiner beiden Vorredner an.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FDP erteile ich dem Kollegen Matthias Fischbach das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Kollege Maier hat hier von einer "No-go-Area" gesprochen; das wäre der Bayerische Landtag. Ich sage Ihnen, Herr Maier, das einzige No-Go, das wir heute erlebt haben, war Ihre Erklärung hier zur Geschäftsordnung, und das war der Aufstand in der letzten Sitzung, der gerügt worden ist.

(Beifall bei der FDP, den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Wo kämen wir denn hin, wenn immer die Autorität der Sitzungsleitung in dieser Art und Weise, wie Sie es getan haben, untergraben werden könnte? – Die Sitzungsleitung ist ja eben gerade für die Durchsetzung von Recht und Ordnung verantwortlich, was Sie angemahnt haben. Wenn Sie das aber selber untergraben, brauchen Sie sich am Ende nicht zu beschweren.

Der Ältestenrat ist auch der Ort, an dem das Ganze geklärt werden kann, und das wissen Sie auch als ehemaliger PGF, auch wenn es vielleicht schmerzt, dass Sie abgewählt worden sind.

(Lachen der Abgeordneten Christoph Maier (AfD) und Katrin Ebner-Steiner (AfD))

Dennoch ist das kein Grund, das Plenum hier auch noch mal zur Bühne zu machen, auch wenn Sie das vielleicht vermisst haben; es ist auch kein Grund, jetzt noch mal die Aufmerksamkeit weiter zu verlängern. Ich glaube, im Ältestenrat ist alles gesagt worden, auch seitens der Präsidentin. Ich kann mich der Rüge nur anschließen.

(Beifall bei der FDP, der CSU, den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Dr. Fabian Mehring für die FREIEN WÄHLER.

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe zugegebenermaßen ein wenig mit mir gerungen, ob so viel Unsinn wie derjenige, mit dem der Kollege Maier uns gerade beglückt hat, in der Tat einer Erwiderung bedarf und ob wir unser aller wertvolle Parlamentszeit an einem langen Plenartag darin investieren sollen. Ich bin allerdings zum Ergebnis gekommen: Ja, es ist dringend nötig, dass wir das tun.

Es ist deshalb nötig, das zu tun, weil ich das gleiche billige Muster der politischen Ratentfängerei und Geschäftemacherei in den heutigen Ausführungen zur Geschäftsordnung erkenne wie in der politisch-inhaltlichen Linie der AfD im gesamten Land. Ihre politische Strategie besteht darin, mit einfachen, billigen Lösungen den Menschen Sand in die Augen zu streuen – mit einfachen, billigen Lösungen zur Asylkrise, vermeintlichen einfachen und billigen Lösungen zur Energiekrise; und immer dann, wenn Ihnen keine einfache und billige Lösung einfällt, negieren Sie gar das Problem. Dann gibt es Corona nicht, dann gibt es den Klimawandel nicht. Das gleiche Handlungsmuster legen Sie im Hinblick auf die Geschäftsordnung an den Tag.

Deshalb ist es nötig, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn die AfD die Hüterin des Parlamentarismus und der Geschäftsordnung gibt, in einer solchen Debatte auch klarzulegen, wie es die AfD mit der Geschäftsordnung hält. Da ist es gar nicht nötig, dass man auf die großen Skandale der Rechtspopulisten in der Herzkammer unserer Demokratie eingeht. Da muss man gar nicht drüber reden, dass man sitzen bleibt, wenn wir des von Extremisten kaltblütig ermordeten Regierungspräsidenten Lübke gedenken.

(Zurufe der Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) und Franz Bergmüller (AfD))

Da muss man gar nicht darüber reden, dass Sie den Saal verlassen, wenn die Holocaust-Überlebende Charlotte Knobloch zum Hohen Haus spricht. Da muss man gar nicht drüber sprechen, wie Sie Herrn Höcke auf eigenartige Weise in dieses Parlament eingeschleppt haben,

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

was Sie mit Bildern der Frau Landtagspräsidentin verfälschend tun, wie Sie Ihre Videos bei AfD-TV verfälscht aus diesem Hohen Haus in die digitale Welt hinausblasen. Nein, man muss nicht einmal darüber reden, wie Sie in Ihren Chatgruppen Ihre kruden Bürgerkriegsfantasien miteinander austauschen. Sondern es genügt bereits, meine sehr verehrten Damen und Herren, und mindestens das sollten wir tun, den Menschen

klar vor Augen zuführen, wie sich Ihre parlamentarische Performance in diesem Hohen Haus darstellt,

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) – Florian von Brunn (SPD): Von Performance kann man da nicht sprechen!)

Ihre parlamentarische Performance, die sich darin erschöpft, dass Ihre Klausurtagungen bereits vor Beginn wieder abgebrochen werden, weil Sie nicht einmal dazu in der Lage sind, sich auf eine Tagesordnung zu verständigen,

(Zuruf von der AfD)

Ihre parlamentarische Performance, die dazu führt, dass zwischenzeitlich fast mehr ehemalige AfD-Kolleginnen und -Kollegen hinter Ihnen auf den Bülberbänken als Fraktionslose sitzen, weil es nicht mal die Eigenen noch mit Ihnen aushalten. Mindestens das – deshalb melde ich mich zu Wort, meine sehr verehrten Damen und Herren – sollten wir schon in Replik auf Herrn Maier als Botschaft nach draußen geben. Wir müssen den Menschen da draußen klar sagen: Diese AfD, die Rechtspopulisten in Bayern, sind eine parlamentarische Nullnummer. – Wir müssen allen Menschen sagen, die unzufrieden mit dem Status quo in diesen schwierigen Zeiten sind: Die Allerletzten, die euch helfen können, die Allerletzten, die irgendetwas zum Besseren wenden können,

(Andreas Winhart (AfD): Träum weiter! Träum weiter! – Franz Bergmüller (AfD): Ist doch gar nicht wahr!)

das sind die Rechtspopulisten von der AfD. Meine sehr verehrten Damen und Herren, der AfD geht es gut, wenn es dem Land schlecht geht. Dafür arbeiten sie, und das müssen wir den Menschen sagen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, den GRÜNEN und der SPD – Zuruf des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD))

In der Sache – eine kleine demokratietheoretische Lehrstunde für den Kollegen Maier – liegen die Dinge ganz einfach. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass wir Mitglieder der Staatsregierung nicht rügen können, Mitglieder des Parlaments, die von der Geschäftsordnung umgriffen sind, selbstredend rügen können. Lieber Herr Maier, es ist ganz einfach: Wenn Staatsminister Herrmann dort oben sitzt – jetzt einfach zum Mitdenken –, dann sitzt er dort als Teil der Exekutive; und wenn er dort unten sitzt, dann sitzt er dort als MdL. Wenn er Ihnen von unten etwas zuruft, dann können wir das beurteilen. Wenn er Ihnen von oben etwas zuruft, dann ist das von der Geschäftsordnung des Landtags nicht umgriffen. Eigentlich einfache Grundschulmathematik, sollte jedem verständlich zu machen sein, möglicherweise auch dem Kollegen Maier.

Ich komme zum Ende mit einer augenzwinkernden Diagnose aus dem Protokoll, die mir gerade bei der Vorbereitung auf die Rede noch einmal begegnet ist. Herr Maier, Sie haben sich ja dann die Freiheit genommen, das Parlament zu befragen in dieser denkwürdigen Sitzung, bei Ihrem eigenartigen Auftritt, was es von der vermeintlichen Aussage des Herrn Staatsministers hält. Ich habe dem Protokoll entnommen: Mein Fraktionsvorsitzender Florian Streibl hat Ihnen dann geantwortet. Auf Ihre Rückfrage hin ist das ja auch legitim und nicht rügebedürftig. Florian Streibl hat laut Protokoll auf die Frage, was würden Sie davon halten, wenn jemand behaupten würde, ich hätte einen an der Klatsche, zur Antwort gegeben, Zitat: "Ich würde ihm recht geben." Sie wissen, zwischen Florian Streibl und mich passt politisch-inhaltlich kein Blatt, und so verhält sich das auch in dieser Frage.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Zuruf: Sehr gut!)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster hat der Kollege Singer für die AfD-Fraktion das Wort.

Ulrich Singer (AfD): Geschätzte Kollegen, wertees Präsidium!

(Florian von Brunn (SPD): Die geschätzten Kollegen sitzen nur drüben!)

Die Vorredner haben es jetzt doch erforderlich gemacht, dass ich mich jetzt hier für die AfD-Fraktion auch noch mal zu Wort melde. Es waren ja einige Themaverfehlungen dabei, Herr Kollege Mehring. Sie haben wenig zur Sache gesagt. Man muss hier schon mal im Haus feststellen, dass zweierlei Maß angewendet wird im Verhalten gegenüber den Altparteien und unserer Fraktion.

(Zuruf der Abgeordneten Ruth Müller (SPD))

Wir sind jetzt hier im Landtag seit 2018 vertreten. Uns wird systematisch eine Position als Vizepräsident verwehrt. Uns wird ein Platz im Parlamentarischen Kontrollgremium systematisch verwehrt.

(Ruth Müller (SPD): Warum? – Zu Recht! – Tobias Reiß (CSU): Weil Sie sich so aufführen, wie Sie sich aufführen!)

Bei den Redezeiten, Frau Präsidentin, da wird bei den Altparteien nicht so genau hingeschaut. Bei uns wird genau hingeschaut. Was wir jetzt in der letzten Sitzung erlebt haben, das waren auch Entgleisungen hier im Hohen Haus,

(Zuruf)

von der Staatsregierungsbank aus und von anderen Kollegen hier im Haus, die inakzeptabel sind. Die werden nicht gerügt.

(Florian von Brunn (SPD): Können Sie leiser werden, bitte!)

Aber bei der AfD schaut man dann genau hin. Dann werden hier natürlich auch Unrichtigkeiten in den Raum gestellt. Es wird behauptet, dass die AfD beim Beschluss im Ältestenrat sogar mitgewirkt hätte, dass es eine einstimmige Rüge gewesen wäre. Ich habe in Erfahrung gebracht, dass hier kein offizieller Beschluss gefasst wurde und dass die AfD sich selbstverständlich gegen diese Rüge ausgesprochen hat. Wenn, dann müssen alle Betroffenen gerügt werden, die sich hier falsch verhalten haben.

(Beifall bei der AfD – Tobias Reiß (CSU): Es gibt nur einen Betroffenen, und der heißt Maier!)

Herr Kollege Fischbach, genauso unrichtig ist Ihre Behauptung, es hätte eine Abwahl unseres Parlamentarischen Geschäftsführers Christoph Maier gegeben. Er hat sich nicht wieder zur Wahl gestellt im Rahmen der turnusgemäßen, normalen Neuwahlen. Und das ist hier – – Viele, viele Ungenauigkeiten! Auch Herr Kollege Mehring,

(Tobias Reiß (CSU): Und wen interessiert das? Wen interessiert das?)

da sind Dinge, die hier jetzt vorgetragen wurden, die nicht richtig sind.

(Zurufe)

– Ja, warum bringen Sie denn Unrichtigkeiten? – Ich sage Ihnen eines, Herr Kollege Mehring, die Bürger wachen auf. Sie werden auch ganz genau merken, dass nur wir die Antworten haben, um sie durch diesen Winter zu bringen,

(Lachen – Zurufe von den GRÜNEN: Oh!)

weil mit eurer Politik die Energie fehlen wird, wird es in den Wohnungen kalt werden. Wir möchten, dass es warm ist.

(Unruhe)

Geschätzte Kollegen, bitte, wenn, dann müssen hier alle Fraktionen und alle Parteien gleich und fair behandelt werden. Dann können wir auch gut zusammenarbeiten. Aber diese Ungleichbehandlung – –

(Tobias Reiß (CSU): Wir wollen mit Ihnen nicht zusammenarbeiten!)

– Ja, schauen Sie! Da sagen Sie es doch selber,

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

dass Sie hier eine Fraktion, die hier gewählt wurde, absichtlich und vorsätzlich diskriminieren. Sie wollen auch die gesamte Geschäftsordnung anwenden, um uns kleinzuhalten. Das ist inakzeptabel. Das ist Ihrer nicht würdig, Herr Kollege; das ist antidemokratisch, was Sie hier spielen. So funktioniert es nicht!

(Beifall bei der AfD – Zurufe von der AfD: Bravo! – Sehr gut!)

Aber ich finde es ja gut, dass Sie es einräumen, dass Sie nämlich genau diesen Zweck verfolgen, Herr Kollege. Das finde ich sehr schön, dass Sie es gesagt haben. Damit, denke ich, können wir es jetzt auch bewenden lassen, und mit der Tagesordnung fortfahren.

(Tobias Reiß (CSU): Jeder Zweck ist besser als Ihr rechtsextremer Zweck!)

Ja, schauen Sie, Herr Kollege, da fängt es schon wieder an. Sie stellen uns in eine rechtsextreme Ecke, obwohl wir einfach extrem recht haben.

(Unruhe)

Wir haben extrem recht. Wir haben seit Jahren vor dem gewarnt, was jetzt gerade eintritt. Stimmen Sie uns endlich zu! Sagen Sie, die AfD hat recht gehabt, und dann können wir auch gut zusammenarbeiten.

(Beifall bei der AfD – Tobias Reiß (CSU): Will kein Mensch!)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/24230

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird Art. 12 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 7 werden die Wörter „nicht in Satz 5 genanntes“ gestrichen.
 - b) Satz 8 wird aufgehoben.
3. In § 2 Nr. 1 Buchst. b wird dem Art. 2 Abs. 2 folgender Satz 6 angefügt:
„Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist sicherzustellen, soweit ein Rechtsgeschäft nach Satz 2 Kernaufgaben des Universitätsklinikums nach Abs. 1 Satz 1 unmittelbar betrifft.“
4. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 73 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) wird die Angabe „Abs. 1 bis 5a“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 7 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

5. Der bisherige § 3 wird § 5 und in Satz 2 werden die Wörter „tritt § 2 am“ durch die Wörter „treten die §§ 2 bis 4 am“ ersetzt.

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Dr. Stephan Oetzinger
Dr. Wolfgang Heubisch

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 26. Oktober 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 151. Sitzung am 30. November 2022 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 Nr. 1 Buchst. b der angefügte Satz 6 folgende Fassung erhält:
„⁶Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist sicherzustellen, soweit die Beauftragung Dritter oder ein Rechtsgeschäft nach Satz 2 Kernaufgaben des Universitätsklinikums nach Abs. 1 Satz 1 einschließlich von Baufragen unmittelbar betrifft.“
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen empfohlen mit der Maßgabe, dass im neuen § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „31. Dezember 2022“ und im neuen § 5 Satz 2 als Datum des Inkrafttretens der „2. Januar 2023“ eingefügt wird.

Robert Brannekämper
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24230, 18/25645

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Art. 12 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Art. 130d des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 12

Zusammenarbeit mit der Universität

(1) ¹Das Klinikum und die Universität, insbesondere deren Medizinische Fakultät, arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben. ²Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG dem Universitätsklinikum zum Zwecke der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. ³Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung mitzuwirken. ⁴Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung einzusetzen. ⁵Wissenschaftliches Personal im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG darf das Universitätsklinikum nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen. ⁶Das Universitätsklinikum stellt der Universität, der es zugeordnet ist, zur Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre sein Personal zur Verfügung. ⁷Die Universität darf Personal nur bei dem Universitätsklinikum nachfragen.

(2) ¹Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig ihre der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayHIG zur Verfügung. ²Die Universität und das Universitätsklinikum sind verpflichtet, sich als hoheitliche Aufgabe gegenseitig Sach- und Raummittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient.

(3) ¹Die Einzelheiten des Zusammenwirkens nach den Abs. 1 und 2, insbesondere die Bestimmung der konkret zur Verfügung zu stellenden Sach- und Raummittel der Kooperationspartner, werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums näher geregelt. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere festlegen, welche Leistungen der Universität oder des Universitätsklinikums ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen und welche Leistungen die Universität oder das Universitätsklinikum ausschließlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen dürfen.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Klinikum wirkt mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreibt und fördert den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen und die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung. ⁴Art. 17 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums, auch soweit sie von dem in Art. 17 Satz 2 BayHIG genannten Personenkreis nicht erfasst sind, entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ werden durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen und nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats an Unternehmen in der Form einer juristischen Person des Privatrechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder wesentlich erweitern. ²Unternehmerische Tätigkeiten des Klinikums nach Satz 1 setzen voraus, dass

1. die Einlageverpflichtung des Klinikums aus den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Mitteln, durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus freien, nach Art. 4 Abs. 2 BayHIG verwalteten Drittmitteln geleistet wird,
2. die Haftung des Klinikums begrenzt wird, insbesondere auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils, und
3. ein entsprechend den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Freistaates Bayern hinreichend wirksames Beteiligungsmanagement gewährleistet ist.

³Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, sofern die Bilanzsumme des Unternehmens weniger als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird. ⁴Die entsprechende Beteiligung nach Satz 3 ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen. ⁵Aus Rechtsgeschäften nach Satz 2 wird der Freistaat Bayern weder berechtigt noch verpflichtet. ⁶Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist sicherzustellen, soweit die Beauftragung Dritter oder ein Rechtsgeschäft nach Satz 2 Kernaufgaben des Universitätsklinikums nach Abs. 1 Satz 1 einschließlich von Baufragen unmittelbar betrifft.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Soweit die Finanzierung von Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 durch eine Kreditaufnahme des Klinikums erfolgen soll, kann das Nähere zur Finanzierung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Klinikum und dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatsministerium und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr geregelt werden. ⁴Große Baumaßnahmen werden, sofern der Freistaat Bayern Bauherr ist, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Eine über die in Abs. 4 genannten Fälle hinausgehende Kreditaufnahme ist für bauliche Investitionen im Sinne von Abs. 2 Satz 3 zulässig. ²Die Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „ , der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“ eingefügt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Baukosten bis zu fünf Millionen Euro“ durch die Wörter „Gesamtbaukosten bis einschließlich 10 000 000 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Klinikum und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayHIG einem Klinikum die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10 000 000 € im Einzelfall oder allgemein übertragen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der jeweiligen Baumaßnahme“ durch die Wörter „jeder einzelnen Baumaßnahme nach Satz 2“ ersetzt.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums mindestens auf Ebene der Abteilungsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „ein weiterer Vertreter“ durch die Wörter „eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden die Wörter „ein Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 werden die Wörter „ein Professor“ durch die Wörter „eine Professorin oder ein Professor“ und das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 werden die Wörter „ein Leiter“ durch die Wörter „eine Leiterin oder ein Leiter“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Nrn. 2, 4 und 5 gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „Nr. 2, 4 und 5 gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Abschlussprüferin oder“ eingefügt.
- cc) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Wörter „, soweit das Universitätsklinikum Bauherr ist, und entscheidet über das Einvernehmen zur Übertragung der Bauherreneigenschaft nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen, deren Bilanzsumme mehr als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird; Beteiligungen mit geringerer tatsächlicher oder voraussichtlicher Bilanzsumme sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen,“.
6. In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Zusammenarbeit der Universitätsklinik und Universitäten untereinander sowie mit hochschulexternen Dritten

(1) ¹Die Universitätsklinik wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander, mit den Universitäten und mit hochschulexternen Dritten, insbesondere mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zusammen. ²Sie sollen in geeigneten Fällen zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Zentren für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung, schaffen und mit diesen kooperieren.

(2) ¹Für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kooperationen gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 7 BayHIG entsprechend. ²Die gemeinsamen Einrichtungen verarbeiten die Daten einschließlich Daten nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in alleiniger Verantwortung und nach Maßgabe der Datenschutzregelungen im Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG).“

8. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Das Klinikum ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet. ²Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. ³Das Weitere regelt die Verordnung gemäß Art. 12 Abs. 3.“
9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15.
10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „des Bayerischen Krankenhausgesetzes“ durch die Angabe „BayKrG“ ersetzt.
- b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) ¹Personenbezogene Daten müssen im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses bei dem oder der Behandelten von am Klinikum oder an der zugehörigen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzten gemäß den Vorgaben des Bayerischen Krankenhausgesetzes verarbeitet werden. ²Sie dürfen auch an andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals des Klinikums oder der Universität, der das Klinikum im Sinne des Art. 19 Abs. 1 und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG

zugeordnet ist, übermittelt werden und von diesen auch zu eigenen Forschungszwecken verarbeitet werden, wenn

1. die Daten ohne Personenbezug offengelegt werden und die identifizierenden Daten gesondert aufbewahrt und besonders geschützt werden,
2. im Falle, dass der Forschungszweck die Möglichkeit der Zuordnung erfordert, die betroffene Person eingewilligt hat oder
3. im Falle, dass weder auf die Zuordnungsmöglichkeit verzichtet noch die Einwilligung mit verhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

³Die personenbezogenen Daten sind, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren oder, soweit eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, zu pseudonymisieren. ⁴Das Klinikum gewährleistet durch angemessene und spezifische Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO, dass die Daten auch, soweit sie noch nicht anonymisiert oder pseudonymisiert wurden, entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden und dass dies auch nachträglich überprüfbar ist. ⁵Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO vorgesehenen Rechte der Betroffenen sind insoweit beschränkt, als durch sie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungszwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird und die Beschränkung für die Forschungszwecke notwendig ist. ⁶Art. 9 Abs. 3 DSGVO bleibt unberührt.

(4) ¹Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zwischen verschiedenen Universitätsklinika und Universitäten sowie zwischen Universitätsklinika und sonstigen Dritten, die eine den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügende Datenverarbeitung gewährleisten, gilt Abs. 3 entsprechend. ²Eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte im Sinne des Satzes 1 in anderer als anonymisierter Form ist nur zulässig, wenn für das Forschungsvorhaben der oder des Dritten die Betroffenen in die Übermittlung eingewilligt haben und zuvor die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde.“

11. Nach Art. 16 wird folgender Art. 17 eingefügt:

„Art. 17

Innovationsklausel

¹Das Staatsministerium kann zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Universitätsklinikums auf Antrag des Aufsichtsrats durch zunächst für sechs Jahre geltende Rechtsverordnung von den Art. 7 bis 10 abweichende Regelungen treffen. ²Regelungen, die die Mitwirkung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b genannten Staatsministerien betreffen, ergehen im Einvernehmen mit diesen. ³Die Entscheidung über eine Verlängerung des in Satz 1 genannten Geltungszeitraums erfolgt auf der Grundlage einer spätestens ein Jahr vor Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums durchzuführenden Evaluation.“

12. Art. 15a wird Art. 18.

13. Der bisherige Art. 16 wird Art. 19 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 73 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) wird die Angabe „Abs. 1 bis 5a“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

§ 4**Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 7 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 bis 4 am 2. Januar 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ferdinand Mang

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Staatsminister Markus Blume

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (Drs. 18/24230)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile dem Kollegen Dr. Stephan Oetzingler von der CSU-Fraktion das Wort.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und werte Kollegen, Herr Staatsminister! Wir beraten heute in Zweiter Lesung die Novelle des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes. Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns allen in diesem Hohen Haus ist dabei die hohe Qualität unserer bayerischen Universitätsklinika bewusst. Unsere Klinika in München, Erlangen, Regensburg, Würzburg und neu auch in Augsburg leisten hervorragende Arbeit. Sie stehen nicht nur für Spitzenforschung und Mediziner Ausbildung auf Spitzenniveau, sie bilden auch das Rückgrat der stationärmedizinischen Versorgung in Bayern. Darauf sind wir zu Recht stolz. Wir sagen an dieser Stelle Danke – Danke an all diejenigen, die Tag für Tag an dem Erfolg unserer bayerischen Uniklinika mitarbeiten, nicht nur in der Pandemie, sondern auch darüber hinaus.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, als Gesetzgeber schaffen wir einerseits die finanziellen Rahmenbedingungen für unsere bayerischen Uniklinika. Hierzu zählt der Ausbau der Uniklinika in Bayern mit Milliardeninvestitionen, beispielsweise hier in München-Großhadern, oder auch der Aufbau des Uniklinikums in Augsburg. Dazu zählen natürlich auch die Kooperationen, die wir ins Leben gerufen haben, um insbesondere auch den ländlichen Raum in Bayern mit dem Medizincampus Oberfranken und dem Medizincampus Niederbayern besser zu erschließen.

(Beifall bei der CSU)

Künftig stehen damit im Freistaat knapp 19.000 Studienplätze für Humanmedizin zur Verfügung. Damit ist der Freistaat hier Vorreiter. Das macht kein anderes Bundesland. Hier ist Bayern spitze, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich möchte an dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön an die Kolleginnen und Kollegen des Gesundheitsausschusses sagen, stellvertretend an den Vorsitzenden Bernhard Seidenath, der sich für dieses Thema schon seit vielen Jahren starkmacht, um damit die medizinische Versorgung in Bayern auch in Zukunft zu sichern.

Neben dem Rahmen, den wir finanziell schaffen, was die Gebäulichkeiten angeht, schaffen wir als Gesetzgeber andererseits auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine positive Weiterentwicklung der bayerischen Universitätskliniken. Das Gesundheitssystem hat sich in den letzten zwanzig, dreißig Jahren gewandelt – durch den demografischen Wandel sowie durch den medizinischen, technologischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Meine Damen und Herren, wir wollen den bayerischen Uniklinika ein optimales Ökosystem und optimale Rahmenbedingungen geben, um auch weiterhin im Bereich der Ausbildung, der Forschung und der medizinischen Versorgung Spitzenpositionen innezuhaben.

Gerade mit der nun vorgelegten Gesetzesnovelle gehen wir zahlreiche Herausforderungen unserer Universitätsklinika an. Wir wollen im Bereich des Bauens an unseren Uniklinika neue Wege gehen. Wir erhöhen den Rahmen für kleine Baumaßnahmen von 5 auf 10 Millionen Euro. Ebenso eröffnen wir den Uniklinika – analog zu den Universitäten und Hochschulen im Hochschulinnovationsgesetz – die Möglichkeit, selbst die Bauherreneigenschaft zu übernehmen, sei es jetzt für einzelne Projekte oder generell. Wir gehen einen Schritt weiter als im Hochschulinnovationsgesetz: Wir eröffnen die Möglichkeit, dass sich unsere bayerischen Universitätskliniken im Bereich des

Bauens am Kreditmarkt finanzieren, um damit noch mehr Agilität und Schnelligkeit, was den Bau im Bereich der Uniklinika angeht, zu erreichen.

Stichwort Translation: ein Thema, das wir mit dem neuen Gesetz ebenfalls angehen. Meine Damen und Herren, wir wollen gerade in diesem Bereich das Zusammenspiel der Unikliniken, der Krankenhäuser, der niedergelassenen Ärzte und des öffentlichen Gesundheitsdienstes immer stärker vernetzen. Wie das Gesundheitswesen zum lernenden System wird, haben wir uns in der Corona-Pandemie aneignen müssen. Hier hat sich aber auch deutlich gezeigt, dass sich das bayerische Gesundheitswesen bewährt hat. Wir sind Spitze, was die wissenschaftlichen Erkenntnisse angeht, und davon sollen und müssen Patientinnen und Patienten noch schneller profitieren können. Daher, meine Damen und Herren, schaffen wir nun mit dem heutigen Beschluss eine gesetzliche Grundlage, die es ermöglicht, Forschungsdaten im Gesundheitsbereich besser in die tägliche Arbeit von Wissenschaft und Ärzten zu integrieren; denn klar muss sein: Big Data hilft heilen.

Welche Fähigkeiten in der deutschen Wissenschafts-Community schlummern, hat ebenfalls die Corona-Pandemie gezeigt. Man braucht als ein Exempel nur die Entwicklung des ersten Impfstoffs gegen das Coronavirus herauszugreifen. Dieses Know-how wollen wir auch bei uns schnellstmöglich umsetzen und möglichst schnell in die Anwendung bei Patientinnen und Patienten bringen. Dafür schaffen wir mit der vorliegenden Gesetzesnovelle die Grundlage, damit unsere Uniklinika leichter Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen können. Dabei räumen wir auch selbstverständlich dem ORH ein ausreichendes Prüfrecht für die Kernaufgaben der Uniklinika und den Hochschulbau ein. Entsprechende Änderungsanträge wurden von den Regierungsfractionen, von CSU und FREIEN WÄHLERN, im Wissenschaftsausschuss und im Haushaltsausschuss eingebracht.

Die Novelle trifft zudem die notwendigen Regelungen, die aus der Umsatzsteuerproblematik erwachsen, um auch hier zukunftsfest zu sein. Zwar hat das Bundesministeri-

um für Forschung angekündigt, dass die Regelung erst ab 01.01.2024 gelten wird, wir werden aber damit jetzt schon die notwendigen Weichenstellungen vornehmen.

Abschließend möchte ich noch mal deutlich unterstreichen, dass unsere bayerischen Universitätskliniken hervorragende Arbeit im Bereich der Mediziner Ausbildung und der Forschung, aber auch der Patientenversorgung leisten. Die Novelle des Universitätsklinikgesetzes stellt die Ergänzung des Hochschulinnovationsgesetzes dar und schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass unsere Uniklinika auch zukünftig in der Champions League der medizinischen Spitzenforschung spielen. Daher bitte ich um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Das Wort hat nun die Kollegin Verena Osgyan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch ich muss meinerseits die herausragende Rolle der Universitätskliniken in Bayern bei der Forschung, aber auch bei der Patientenversorgung betonen und mich ganz herzlich bei den Beschäftigten dort bedanken, bei den Forscher*innen, bei den Pflegenden, bei den Ärztinnen und Ärzten, die Herausragendes leisten und auch in der Pandemie einen sehr erheblichen Beitrag dazu geleistet haben, dass wir weitestgehend gut durch diese Zeit gekommen sind.

Die Universitätsklinika zu stärken und zukunftsfest aufzustellen, ist ein wichtiges Ziel. Wir waren ja mit Teilen unseres Wissenschaftsausschusses vor Kurzem in Boston und haben uns dort angesehen, wie es in den USA aussieht. Ich kann nur sagen: Ich habe schon mitgenommen, dass wir prinzipiell hier in Bayern alles haben, was uns befähigt, in der Zukunft mithalten zu können, auch wenn man natürlich an verschiedenen Schrauben noch drehen kann.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf wurde bereits ziemlich ausführlich in Erster Lesung und in den Ausschüssen debattiert. Ich sehe ihn vor allem als eine Anpassung an das Hochschulgesetz, das im Sommer in Kraft getreten ist. Über das Hochschulgesetz haben wir sehr ausführlich debattiert. Ich muss zwar sagen, dass es von unserer Seite viel Kritik gab, die nicht ausgeräumt wurde; aber zumindest wurde das Gesetz jetzt in einer Weise entschärft, dass man damit leben kann.

Das Universitätsklinikagesetz ist demnach eine folgerichtige Anpassung an die Normen im Hochschulinnovationsgesetz. Über Punkte wie die Bauherreneigenschaft kann man sich weiterhin trefflich streiten. Die Erleichterung von Ausgründungen ist natürlich sinnvoll. Das gilt auch für den Transfer der Krankenversorgung in die berufliche Praxis, in Wirtschaft und Gesellschaft. Mir fehlt, dass noch Themen wie die Grundlagenforschung oder auch die anwendungsbezogene Forschung an seltenen Krankheiten stärker in den Fokus genommen werden. Zu diesen Themen hatten wir im Landtag Anhörungen. Das wird eine Aufgabe für die Zukunft bleiben.

In der Ersten Lesung haben wir im Wissenschaftsausschuss diesem Gesetzentwurf zugestimmt. Im Plenum hatten wir bereits angemerkt, dass wir bei der Reduzierung der Prüfungsmöglichkeiten für den ORH nicht mitgehen können. Die CSU-Fraktion hat dazu einen Änderungsantrag eingebracht, der das Problem zumindest im Hinblick auf die Kernaufgaben der Universitätskliniken geheilt hat. Wir haben diesem Änderungsantrag zugestimmt. Bei der Debatte im Haushaltsausschuss haben wir jedoch gemerkt, dass der Teufel im Detail steckt. Der ORH hat diesbezüglich weitere Befugnisse gefordert. Die Debatte war, wie ich von meinen Kolleginnen und Kollegen gehört habe und dem Protokoll entnehmen konnte, sehr lang.

Wir sind nicht mehr überzeugt, dass das Problem mit dem genannten Änderungsantrag geheilt ist. Gerade im Hinblick auf das Outsourcing einzelner Einheiten aus den Universitätskliniken und bezüglich der Bauherreneigenschaft erachten wir nach wie vor weitere Prüfungsmöglichkeiten des ORH für sinnvoll. Demzufolge werden wir uns zu

diesem Gesetzentwurf enthalten. Dieser Gesetzentwurf ist zwar nicht der große Wurf, aber wir werden mit ihm auf absehbare Zeit leben können und müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun Herr Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrter Herr Minister, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die bayerischen Universitäten sind gut, spitze und strahlen weit über ihren eigenen Wirkungsbereich in den ländlichen Bereich hinein. Ihre Attraktivität ist unbestritten. Mit über 400.000 Studenten, vielen, vielen Erstsemestern und über 40.000 Stellen, darunter 8.000 Professorenstellen, können sie sich sehen lassen. Unser Dank gilt den Kliniken, da sie in schwierigen Zeiten, zum Beispiel während der Corona-Pandemie und der Grippeepidemie, ihrem Auftrag der Ausbildung, Forschung, Lehre und Patientenbehandlung mehr als nachkommen.

Die Universitätsklinika wirken nicht nur in ihrem Elfenbeinturm, sondern strahlen auch auf das Land hinaus. Viele ländliche Krankenhäuser rekrutieren ihre Ärzte, Assistenten und Chefärzte aus den naheliegenden Universitätskliniken. Dazu trägt auch das Bayerische Landarztgesetz bei, das die Versorgung der ländlichen Regionen sichert.

Für die Flächenwirkung sind die Medizincampus in Oberfranken und Niederbayern wichtig. Dieses Universitätsklinikagesetz ist eine Fortsetzung des Hochschulinnovationsgesetzes. Damit wird eine bessere Kooperation zwischen den Kliniken und den Universitäten, aber auch zwischen den einzelnen Kliniken untereinander erreicht. Das bringt uns weiter. Wir sind mit diesem Gesetz auf dem Weg zu einer besseren Zusammenarbeit. Die bessere Nutzung der Forschungs- und Wissenschaftsdaten wird zu einem Fortschritt führen.

Die Freiheiten bei den Finanzierungen setzt das Hochschulinnovationsgesetz besser um. Im Übrigen glaube ich, dass die Rechte des Obersten Rechnungshofs durch den Ergänzungsantrag gewahrt sind. Deshalb bitten wir, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nun hat Herr Abgeordneter Ferdinand Mang von der Fraktion der AfD das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Ferdinand Mang (AfD): Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren Kollegen! In dieser Debatte geht es um eine Novelle des Universitätsklinikgesetzes. Die Universitätskliniken sollen nun leichter mit Privatunternehmen zusammenarbeiten können, sei es beispielsweise durch Beteiligung oder Unternehmensgründungen.

Ich mache es kurz und schmerzhaft: Dieses Gesetz ist ebenso wie das Hochschulinnovationsgesetz verfassungswidrig. Der Oberste Rechnungshof, kurz ORH genannt, ist extra wegen dieses Gesetzes im Haushaltsausschuss vorstellig geworden und hat ausdrücklich moniert, dass das verfassungsrechtlich geschützte Prüfungsrecht des ORH nicht ausreichend gewahrt ist.

Bemerkenswert ist, dass Sie angesichts all der vorangegangenen Skandale das Prüfungsrecht des ORH, wie dies beim Hochschulinnovationsgesetz der Fall gewesen ist, gänzlich streichen wollten. Natürlich: Wo der ORH kein Auge darauf hat, da kann sich der schwarze Filz ungehindert ausbreiten.

(Robert Brannekämper (CSU): Was soll denn der Unsinn?)

Nun haben Sie dem ORH durch eine Tischvorlage ein eingeschränktes Prüfungsrecht zugestanden. Aber auch das hat der ORH moniert. So soll der ORH lediglich im Kernbereich prüfen dürfen. Allerdings sind die Kernaufgaben sehr eng definiert und bei-

spielsweise Ausgründungen davon ausgenommen. So bleiben nach den Ausführungen des ORH immer noch "blinde Flecken", welche in der Zukunft Milliardengröße annehmen können. Sehr viel Dünger für den schwarzen Filz.

Zudem kritisieren wir auch die damit einhergehende Verletzung der Wissenschaftsfreiheit. Lebendige wissenschaftliche Freiheit benötigt auch immer Rahmen, sonst versinkt die Freiheit in Anarchie, und der Skrupelloseste und Stärkste diktiert die Regeln. Die Mittel dürfen nicht unkontrolliert in privatrechtlichen Konstruktionen versickern. Es muss sichergestellt bleiben, dass die Gelder für Forschung und Lehre genutzt werden. Hierzu ist die uneingeschränkte Kontrolle durch den ORH notwendig und verfassungsrechtlich geboten.

Nun denn, dies alles wird Sie nicht abhalten. Wir werden daher, wie schon gegen das Hochschulinnovationsgesetz, auch gegen dieses Gesetz Klage einreichen. Die AfD legt damit Zeugnis ab, dass uns der Schutz der Verfassung und die Einhaltung von Recht und Ordnung eiserner Grundsatz sind und es die Regierung Söder ist, welche notorisch die Verfassung bricht und verletzt. Damit ende ich mit dem geflügelten Wort meines Kollegen Peter Boehringer: "Wo ist der Verfassungsschutz, wenn man ihn braucht?"

(Robert Brannekämper (CSU): Der ist mit der AfD beschäftigt!)

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass sämtliche Corona-Beschränkungen aufgehoben werden müssen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, bleiben Sie am Rednerpult. Es gibt eine Intervention des Herrn Kollegen Dr. Stephan Oetzingler von der CSU-Fraktion. Bitte, Herr Dr. Oetzingler.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Herr Kollege Mang, dass Sie mit dem Begriff Wissenschaftsfreiheit nichts anfangen können, sei Ihnen verziehen. Das war so zu erwarten.

Allerdings möchte ich schon auf die Antwort auf Ihre Anfrage bzw. die Anfrage Ihres Kollegen Singer an das Plenum verweisen, wonach im Rahmen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes keinerlei Veränderungen bezüglich des Prüfungsrechts des ORH vorgenommen worden sind. Was Sie hier erzählen, ist völliger Unsinn. Das hätte Ihnen schon als Mitglied des Haushaltsausschusses deutlich werden müssen.

(Beifall bei der CSU)

Ferdinand Mang (AfD): Ich kann hier nur den ORH zitieren. Im Haushaltsausschuss wurde ja schon über das Hochschulinnovationsgesetz gesprochen. Damals hat der ORH moniert, dass ihm das Prüfungsrecht eingeschränkt wurde.

(Michael Hofmann (CSU): Der ORH hat am Ende damit kein Problem mehr gehabt!)

Jetzt geht es um das Universitätsklinikagesetz. Auch da hat der ORH das fehlende Prüfungsrecht moniert. Selbst die Tischvorlage, die Sie eingereicht haben, hat der ORH beanstandet: Diese sei nicht ausreichend. Wir werden ja sehen, wie die Klagen ausgehen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Staatsminister! Die SPD-Fraktion wird sich zu diesem Gesetzentwurf in Zweiter Lesung der Stimme enthalten. Ich sage es ganz ehrlich: Uns fällt selbst diese Enthaltung schwer, weil der Gesetzentwurf nicht das hält, was von Herrn Minister Blume in der Ersten Lesung hierzu mit großer Geste deklamiert wurde.

Natürlich hat dieses Gesetz Teile, die umgesetzt werden müssen. Wir haben uns an dieser Debatte konstruktiv beteiligt, mein Kollege Christian Flisek schon in der Ersten

Lesung. Ich komme gleich zu der berechtigten Kritik an diesem Gesetzentwurf: Wir haben an den bayerischen Universitätskliniken Spitzenmedizin. Ich bedanke mich im Namen der SPD-Fraktion an dieser Stelle ausdrücklich für die dort erbrachten ärztlichen und pflegerischen Leistungen, nicht nur, aber gerade während der letzten drei Jahre. Allerdings wird dieser Gesetzentwurf der Staatsregierung zu den Uniklinika dieser Spitzenleistung der Klinika bei Weitem nicht gerecht, er kann da nicht mithalten. Dennoch hat Wissenschaftsminister Blume das Hohe Haus in seiner Einbringungsrede ermahnt, diesen Gesetzentwurf zügig zu beraten. Was mussten wir dann in den Beratungen feststellen? – Der Gesetzentwurf musste vom Parlament an sieben Stellen durch Änderungsanträge nachgebessert werden. Was mussten wir feststellen? – Die Prüfungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs gemäß Artikel 104 Absatz 1 wurden vom Ministerium einfach herausgestrichen. Diese empfindliche und nicht nachvollziehbare Lücke musste das Parlament erst schließen.

(Zuruf: Pfui!)

Die vorgeschlagene Regelung schließt diese Lücke nach unserer Überzeugung nur unzureichend.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, die Beratungen in den Ausschüssen offenbaren eine desaströse Kooperation und Kommunikation des Wissenschaftsministeriums mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof. Ich habe in meinen vierzehneinhalb Parlamentsjahren schon viel erlebt; aber einen solchen Umgang mit dem Verfassungsorgan ORH bei einem Gesetzentwurf der Staatsregierung habe ich noch nicht erlebt.

(Beifall bei der SPD)

Ich empfehle allen Kolleginnen und Kollegen, und zwar allen hier im Hohen Haus, die Ausführungen des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes im Protokoll des Haushaltsausschusses vom 30.11.2022, Seite 21 bis 33, einmal genau nachzulesen. Herr Minister, für dieses Kooperations- und Kommunikationsdesaster tragen Sie die politische Verantwortung. Dieser Vorfall muss einmalig bleiben.

Des Weiteren verlagern Sie wichtige Grundsatzfragen bei dieser Novelle erstmals aus dem Gesetz heraus in Rechtsverordnungen. Das ist als solches ein Problem, das wir schon beim Hochschulinnovationsgesetz festgestellt haben, nämlich die Verlagerung der Regelungskompetenz vom Landtag auf die Staatsregierung. Aber was mussten wir während der Beratungen feststellen? – Sie waren als Haus, als Wissenschaftsministerium, bei der Gesetzesberatung noch nicht einmal in der Lage, einen Entwurf für diese Rechtsverordnungen vorzulegen, sodass es für uns als Gesetzgeber eine Black-box war. Das ist ein inakzeptables Vorgehen.

(Beifall bei der SPD)

Nein, Herr Minister, mit diesem Gesetzentwurf haben Sie anders als die Unikliniken in Bayern keine Spitzenleistung erbracht, sondern mehr Fragen aufgeworfen als gelöst. Ganz maßgebliche Fragen gab es beispielsweise bei den Großen Baumaßnahmen. Wie ist denn jetzt das Verhältnis von Großen Baumaßnahmen, die durch die Universitätsklinika künftig selbst verantwortet werden können, zu den Großen Baumaßnahmen, die wie bisher in der Verantwortung des Freistaats gebaut werden? Welche Prioritäten und welche Regeln gelten hier? In welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen können Klinika sich am Kapitalmarkt refinanzieren? Welche Absicherung der Kredite gewährt der Freistaat Bayern? Soll eine politische Freistellung von den Milliardenverpflichtungen des Freistaats erfolgen, die anders nicht zu erfüllen sind? Soll eine Ausnahme von der Ihnen sonst gepriesenen Schuldenbremse durch die Hintertür erfolgen? Wie gewährleisten wir und auch Sie in Zukunft die notwendige Transparenz und Gesamtsteuerung bei der schnellen Beseitigung der dramatischen Unterfinanzierung bei den Baumaßnahmen für die Uniklinika?

Das sind Fragen über Fragen, aber keine verbindlich oder konsequent durchdachten Antworten. Herr Minister, wir erwarten endlich handfeste und belastbare Konzepte und Lösungen. Flotte Reden, mangelhafte Gesetzentwürfe, die nachkorrigiert werden müssen, und fehlende Antworten auf Fragen reichen hier nicht aus. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vor der Worterteilung für die nächsten Redner gebe ich bekannt, dass die AfD zum Tagesordnungspunkt 19 namentliche Abstimmung beantragt hat. – Wir fahren in der Rednerliste fort. Ich erteile dem Vizepräsidenten Dr. Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Kollege Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und nun die Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes machen eines deutlich: Auch hier ist der große Wurf ausgeblieben. Wie beim BayHIG ist auch die Änderung des Universitätsklinikagesetzes im Grunde genommen nur eine Kompromisslösung.

(Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Der kleinste gemeinsame Nenner wurde hineingeschrieben.

Ich möchte einige wesentliche Punkte hervorheben. Wir begrüßen es, dass die Staatsregierung zumindest unseren vehementen Forderungen nach einer Steigerung des Wissens- und Technologietransfers auch im Bereich der Uniklinika langsam, aber gemächlich folgt.

(Beifall bei der FDP)

Es ist gut, dass die von uns eingebrachte Umsatzsteuerproblematik angegangen wurde, ansonsten wäre die Verantwortung für die führenden Personen in den Uniklinika unüberschaubar.

(Robert Brannekämper (CSU): Hier hat Lindner nichts gemacht!)

Gut ist auch, dass nun der Umgang mit den Forschungsdaten so angepasst wurde, dass diese sinnvoll verwendet werden können. Verehrte Damen und Herren, in diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen, sich das Interview mit der Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates, Frau Alena Buyx von der TU München, in der Wochenendaus-

gabe der "Süddeutschen Zeitung" über den modernen Umgang mit Daten durchzulesen. In diesem Interview wird deutlich: Daten retten Leben. Wir begrüßen ausdrücklich, dass man diesen Weg auch gegangen ist.

(Robert Brannekämper (CSU): Das ist keine Neuigkeit!)

– Der Herr Brannekämper ist wie immer der Obergescheitling,

(Robert Brannekämper (CSU): Stimmt ja auch!)

aber wenn er im Ausschuss ist, sagt er nichts. Also, lieber Herr Kollege Brannekämper, Sie können sich zu einer Zwischenbemerkung melden, oder wir unterhalten uns im Ausschuss, aber jetzt red i!

(Beifall bei der FDP – Robert Brannekämper (CSU): Da muss ich lachen! – Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Oberlehrer! Minister a. D.!)

Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes habe ich genannt. Dass der Gesetzentwurf zunächst kein Prüfungsrecht des ORH vorsah und nachgebessert werden musste, wirft tatsächlich Fragen auf. Hatte die Staatsregierung vergessen, den ORH als Prüfinstanz zu nennen? – Das wäre allerdings handwerklich blamabel. Oder hat sie die Prüfung bewusst weggelassen? – Dann wäre das bedenklich.

Nun gut, jetzt wurde die Prüfungsmöglichkeit aufgenommen, allerdings mit dem einschränkenden Zusatz, "soweit ein Rechtsgeschäft [...] Kernaufgaben des Universitätsklinikums [...] unmittelbar betrifft". Das nährt den Verdacht, dass die Staatsregierung es gar nicht so sehr möchte, dass der ORH hier ein umfassendes Prüfungsrecht hat, beispielsweise von Verträgen, Unternehmensbeteiligungen oder Aufträgen an Dritte.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, zur Bauherreneigenschaft: Es ist schön und gut zu sehen, dass die Staatsregierung unserem Vorschlag gefolgt ist, die Bauherreneigenschaft im HIG nun auch beim Universitätsklinikagesetz festzuschreiben.

(Lachen bei der CSU)

In erheblich größerem Umfang als – 5 statt 10 Millionen Euro – kann nun das Klinikum selbst Bauherr sein und wird in die Lage versetzt, selbst Kredite aufzunehmen. Allerdings ist aufgrund der Inflation diese Grenze von 10 Millionen Euro als realitätsfern zu bezeichnen. Mir wäre es lieber gewesen, wir hätten das Ganze gestrichen.

Genauso wichtig ist uns, dass die Staatsregierung endlich dafür sorgt, dass die beispielsweise im Rahmen der Hightech Agenda zur Verfügung gestellten Mittel schnellstmöglich abgerufen werden. Hier wird immer groß mit der Hightech Agenda gewedelt; aber die Umsetzung bleibt katastrophal hintan.

Durch das zögerliche Vorgehen drohen große Teile der veranschlagten Mittel angesichts der horrenden Inflationslage zu verpuffen. Trotz allem ist es ein Weg in die richtige Richtung. Deshalb werden wir hier zustimmen.

(Beifall bei der FDP – Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung erteile ich dem Staatsminister Markus Blume das Wort.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man merkt, wie schwer es der Opposition fällt, zuzugestehen, dass wir es hier mit einem guten Gesetz zu tun haben. Wenigstens konnte der Kollege Heubisch deutlich machen, dass die FDP-Fraktion dem Gesetz auch zustimmen wird.

Meine Damen und Herren, wir ziehen für die Uniklinika etwas nach, was wir gemeinsam vor der Sommerpause für die Hochschulen in Bayern mit dem Hochschulinnovationsgesetz gemacht haben. Ich kann Ihnen nur sagen – auch wenn ich jetzt Ihre Redebeiträge gehört habe –: Ich bin logischerweise extrem viel unterwegs bei den bayerischen Universitäten und Hochschulen. Selbstverständlich bin ich auch regelmäßig bei allen bayerischen Universitätskliniken. Ich kann Ihnen nur sagen: Dieser Entwurf für das Uniklinikagesetz – und davor das neue Bayerische Hochschulinnovationsgesetz – sorgt für so viel Rückenwind und so viel Zuspruch und auch für so viel

Erleichterung draußen, dass man das Jahr 2022 in jedem Fall als gutes Jahr für den Wissenschaftsstandort Bayern benennen kann, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Unsere bayerischen Uniklinika sind absolut spitze. Das ist glücklicherweise schon von den anderen Rednern deutlich gemacht worden. Sie sind spitze, wenn es um Versorgung geht. Sie sind spitze, wenn es um Forschung geht. Sie sind auch spitze, wenn es um die Ausbildung geht. Ich möchte jetzt unterstreichen, was der Kollege Oetzingler gesagt hat: Wir bauen in Bayern massiv aus. Wir bauen aus in einem Feld, in dem andere sparen. Wir haben 2.700 neue Studienplätze in Augsburg, am Medizincampus Niederbayern und am Medizincampus Oberfranken.

Wir haben auch wissenschaftlich Erfolg. Ich will das an dieser Stelle ganz deutlich sagen. Wir als Bayern haben gerade bei den quasi deutschen Nobelpreisen abgesehen. Drei von zehn Leibniz-Preisen sind nicht irgendwohin gegangen, sondern sie sind nach Bayern gegangen. Meine Damen und Herren, seit dem Jahr 2016 sind zwanzig Leibniz-Preise nach Bayern gegangen – einige von ihnen auch im Medizinbereich. Das ist der beste Ausweis und der beste Beleg dafür, dass wir hier herausragend unterwegs sind.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich sage deswegen ganz deutlich und freue mich, dass alle das so formuliert haben: Wir können dankbar für und ehrlicherweise auch stolz auf das sein, was an unseren bayerischen Universitätskliniken von den Ärztinnen und Ärzten, von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von den Pflegekräften und von allen anderen, die dort Dienst tun, geleistet wird. Dies gilt gerade auch für die Zeiten, in denen es sehr schwer ist.

Meine Damen und Herren, das heißt aber nicht, dass wir keine Aufgaben mehr hätten, ganz im Gegenteil. Natürlich mache auch ich mir Sorgen. Natürlich müssen wir Mittel

und Wege finden, wie wir Themen adressieren, die über das Gesetzgebungsverfahren allein in keiner Weise zu lösen sind. Wie gehen wir mit den steigenden Energiekosten um? Wie gehen wir mit der Frage um, wie wir beim Bauen schneller zu Ergebnissen kommen können? Wie können wir dieses Pflgethema adressieren? Wir haben in Bayern nur einen Teil der Lösung zur Hand; aber jedenfalls sorgen wir mit diesem Universitätsklinikagesetz für einen Rechtsrahmen, in dem sich dann die Universitätskliniken in Bayern zeitgemäß und neu aufstellen können, meine Damen und Herren.

Ich sage ganz deutlich: Wir lassen unsere Kliniken und Unikliniken gerade in diesen schweren Zeiten nicht allein. Das gilt sowohl für das Thema Energie als auch für die Frage, wie wir auch beim Bauen vorankommen können.

Ich darf zunächst einmal Danke sagen für die Beratungen hier in den Ausschüssen. Für die zum Teil sehr leidenschaftliche Debatte danke ich insbesondere den drei Ausschussvorsitzenden Robert Brannekämper, Petra Guttenberger und Josef Zellmeier. Sie haben einen sehr guten Gesetzentwurf an einigen wenigen Stellen noch besser gemacht. Dafür bedanke ich mich herzlich.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Das führt mich auch schon zu dem Punkt, wo ich einiges noch geraderücken möchte: Beispielsweise hat gerade der Kollege Halbleib sehr schneidig vorgetragen, was der Kollege Mang schon ähnlich formuliert hat, dass das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs in grober Weise beschnitten werden sollte. Dem war natürlich nicht so. Das Prüfungsrecht des ORH hat immer bestanden und wird auch in Zukunft immer bestehen – überall da, wo Mittel des Staates zum Einsatz kommen. Das ist in der Bayerischen Haushaltsordnung so geregelt. Wir wollten nur sicherstellen, dass für die Uniklinika keine anderen Regelungen gelten als für die bayerischen Hochschulen.

Hier kommt es zu einem großen Missverständnis, das sich jetzt offensichtlich aufgeklärt hat: Es war nicht so, dass wir gemeinsam im Gesetzgebungsverfahren für das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz dort das Prüfungsrecht des ORH beschnitten

hätten. Das ist zwar im Haushaltsausschuss so gesagt worden, entspricht aber nicht der Realität. Ich darf berichten, dass mir gestern der Präsident des Obersten Rechnungshofs persönlich mitgeteilt hat, dass die Aussage, das Prüfungsrecht wäre durch den Bayerischen Landtag beschnitten worden, ein Fehler war, meine Damen und Herren. Der Oberste Rechnungshof prüfte in der Vergangenheit, und er wird auch in der Zukunft prüfen, meine Damen und Herren. Ich glaube, damit sind alle Unklarheiten an dieser Stelle beseitigt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Etwas Schlimmeres allerdings hätte dem Obersten Rechnungshof nicht passieren können, als dass er plötzlich ganz neue Freunde wie die von der AfD findet. – Lieber Herr Mang, Sie haben diesem ganzen Thema, glaube ich, einen echten Bärenienst erwiesen. Ich kann nur sagen: Schauen Sie sich das alles noch einmal an, was Sie da beim Verfassungsgericht zur Prüfung bringen wollen. Es ist völlig substanz- und faktenfrei, aber damit natürlich auch wieder in Übereinstimmung mit Ihrem politischen Handeln; denn Fakten spielen bei Ihnen auch sonst keine große Rolle.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich will noch ein zweites Thema benennen. Auch dieses Thema hat sich zum Glück geklärt und war der ursprüngliche Grund, warum wir mit dem Universitätsklinikagesetz Gas gegeben haben. Das war das Thema Umsatzsteuer. Dazu haben der Kollege Heubisch und auch andere gerade ausgeführt – Kollege Halbleib hat es auch gesagt –, dass man bei diesem Thema sehr knapp dran ist. Natürlich waren wir knapp dran. Alle in Deutschland waren knapp dran, weil wir bis zuletzt darauf gehofft hatten, dass der Bund endlich die Signale aus den Ländern, aus dem Wissenschaftsbereich hört, dass es ein Fehler ist, wenn dieser § 2b zum 01.01. in Kraft tritt.

Jetzt muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen, Herr Halbleib und lieber Herr Kollege Heubisch: Ich verstehe nicht, warum es wirklich die allerletzte Kurve, die allerletzte Beratungsmöglichkeit im Deutschen Bundestag gebraucht hat, um mit quasi quietschenden

Reifen im Jahressteuergesetz in einer Notoperation noch mal ein Umsetzungsmoratorium für den § 2b ins Werk zu setzen. Das hätte man schneller haben können, das hätte man mit weniger Aufregung haben können. Wenigstens ist es am Ende gemacht worden; aber dann bitte nicht der Staatsregierung oder uns in Bayern den Schwarzen Peter zuschieben; der liegt an dieser Stelle ganz klar in Berlin, weil es verabsäumt wurde, dieses 2b-Moratorium rechtzeitig auf den Weg zu bringen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU)

Ich will abschließend noch kurz herausarbeiten, was eigentlich der wirkliche Gewinn mit diesem Universitätsklinikagesetz ist. Wir sorgen dafür, dass an unseren bayerischen Universitätskliniken die beste Behandlung, die beste wissenschaftliche Erkenntnis in die beste Patientenversorgung überführt werden kann. Wir konnten gerade eine Schlagzeile lesen: "Durchbruch bei der Kernfusion". Ich würde mir wünschen, dass wir beispielsweise bald von unseren bayerischen Uniklinika lesen könnten: "Durchbruch bei der Krebsheilung". Nur wenn wir es schaffen, wissenschaftliche Erkenntnisse schneller in die Anwendung bei den Patienten zu bringen, können wir wirklich sagen, dass wir alles tun, um Leben zu retten und Menschen zu heilen.

(Beifall bei der CSU)

In diesem Feld sind mir zwei Stichworte noch wichtig: Kooperation und Innovation. Zu Kooperation ist schon gesagt worden, wir müssen mehr zusammenarbeiten. Ich will, dass wir zusammengenommen spitze sind. Das ist heute eine Frage von Teamleistung. Deswegen ist es klar, dass nicht mehr nur jeder sein eigenes Krankenhaus betrachten kann, sondern dass wir auch die Plattformen schaffen müssen, damit bayernweit und übergreifend wissenschaftliche Erkenntnis vorankommen kann.

Ich möchte auch, dass wir mit Gesundheitsdaten heilen und am Ende Leben retten können. Das ist vielleicht der größte Fortschritt, der mit diesem Gesetz geschaffen

wird, dass wir es erlauben und einen rechtssicheren Rahmen schaffen, in dem mit Gesundheitsdaten gearbeitet werden kann.

Ich freue mich, dass der Bund jetzt auch langsam in die Pötte kommt. Lassen Sie mich das am Ende sagen: Es ist wichtig, dass der Bund anerkennt, dass Universitätskliniken eine besondere Rolle haben. Deswegen kann ich nur hoffen, dass das, was man jetzt hört, dass es eine eigene Versorgungsstufe geben soll, am Ende wirklich gesetzgeberische Realität in Deutschland wird. Ich kann nur hoffen, dass der Bund endlich Klarheit schafft, dass auch energieseitig endlich diese Unsicherheit von allen Einrichtungen genommen wird, damit wir unbesorgt ins nächste Jahr gehen können.

Ich sage Danke für die Beratung und darf um Zustimmung zu diesem Gesetz bitten.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Minister, es gibt noch eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Volkmar Halbleib von der SPD.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Minister, ich bedanke mich für die Bestätigung meiner Aussage; mit der haben Sie sich nämlich gar nicht befasst. Es fehlen ein klares Konzept der Staatsregierung und Mittel für die Großen Baumaßnahmen, Prioritäten, Verfahren gegenüber dem Landtag, was Große Baumaßnahmen in Verantwortung der Universitätsklinika und des Landtags anbetrifft. Dazu haben Sie kein einziges Wort gesagt.

Dann noch einmal zurück zum ORH: Der Präsident hat recht. Der Landtag hat die Rechte nicht beschnitten. Die Staatsregierung wollte sie in ihrem Gesetzentwurf beschneiden. Der Bayerische Landtag hat hier eine Korrektur gegen den Willen der Staatsregierung herbeigeführt. Das ist doch der Sachverhalt.

(Beifall des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

Ich lese Ihnen einmal einige Sätze aus dem Protokoll des Haushaltsausschusses vor:

Präsident [...] Hillenbrand [...] schildert die Kommunikation zwischen dem ORH und dem Wissenschaftsministerium: Vier Wochen vor der Beratung des Gesetzesentwurfs im federführenden Ausschuss habe der ORH aus seiner Sicht bestehende Problemfelder benannt. Darauf habe das Wissenschaftsministerium nicht reagiert. Er, Hillenbrand, habe dies Herrn Staatsminister Blume erzählt, der davon nichts gewusst habe. Nachdem sich der ORH vier Wochen lang vergeblich um eine Antwort bemüht habe, habe sich er, Hillenbrand, an die Vorsitzenden der Fraktionen im Bayerischen Landtag gewandt. [...] Die Kommunikation mit bestimmten Ressorts sei dringend verbesserungsbedürftig.

Das schreibt der ORH Ihnen als Minister und Ihrem Haus ins Stammbuch.

(Beifall bei der SPD)

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Herr Halbleib, einmal mehr schneidig vorgetragen, aber erneut nur die halbe Wahrheit, wenn ich das so sagen darf, lieber Herr Halbleib. Die halbe Wahrheit deswegen, weil unser Haus natürlich in einem intensiven Dialog mit dem ORH ist, weil gerade bei diesem Gesetz ich persönlich mit dem Präsidenten gesprochen habe.

Ich kann es nur noch mal sagen: Ich habe vorhin zum Hochschulinnovationsgesetz gesprochen.

Weil hier ausgeführt und das Protokoll zitiert wurde: Er hat mir gestern gesagt, das Protokoll ist von ihm nicht autorisiert,

(Widerspruch des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

weil das, was zu dem Hochschulinnovationsgesetz dort ausgeführt ist, nicht richtig war.

Zum Thema Bauen – um auch das noch mal ganz deutlich zu benennen –: Natürlich haben wir da Themen. Aber es geht doch voran. Wir haben ein Projekt mit mehr als

einer Milliarde für das Uniklinikum Würzburg vorangebracht. Der lang ersehnte Neubau kann endlich beginnen. An allen bayerischen Universitätsklinikum-Standorten laufen große Baumaßnahmen in unterschiedlichen Planungsstufen. Selbstverständlich wird das Parlament, wird der Haushaltsausschuss zu jedem Zeitpunkt auch befasst.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/24230 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 18/25645. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/24230 zur Annahme mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 3 "Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes" und eines neuen § 4 "Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes".

Der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 Nummer 1 Buchstabe b der angefügte Satz 6 folgende Fassung erhält: "Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist sicherzustellen, soweit die Beauftragung Dritter oder ein Rechtsgeschäft nach Satz 2 Kernaufgaben des Universitätsklinikums nach Abs. 1 Satz 1 einschließlich von Baufragen unmittelbar betrifft."

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit der Maßgabe, dass im neuen § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "31. Dezember 2022" und im neuen § 5 Satz 2 als Datum des Inkrafttretens der "2. Januar 2023" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/25645.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Plenk und Busch. Gegenstimmen anzeigen! – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen FREIE WÄHLER, CSU, FDP und die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Bayerbach und Busch. Gegenstimmen bitte ich in der gleichen Weise anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen ebenso anzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)